

CO₂-Verordnung vom 30. November 2012

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 2</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Feuerungswärmeleistung</i>: einer Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit;b. <i>Gesamtfeuerungswärmeleistung</i>: Summe der Feuerungswärmeleistungen der Anlagen eines Betreibers, die im Emissionshandelssystem (EHS) berücksichtigt werden;c. <i>Gesamtleistung</i>: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossil-thermischen Kraftwerks oder einer Wärme-Kraftkopplungsanlage (WKK-Anlage);d. <i>Gesamtwirkungsgrad</i>: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-thermischen Kraftwerks oder einer WKK-Anlage gemäss Herstellerangaben;e. <i>EHS-Teilnehmer</i>: Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen, die am EHS der Schweiz teilnehmen;f. <i>Partnerstaat</i>: Staat, mit welchem die Schweiz eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Klimaschutzprojekten der Schweiz in diesem Staat abgeschlossen hat.	<p><i>Art. 2 Bst. f und g</i></p> <p>Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">f. <i>Partnerstaat</i>: Staat, mit welchem die Schweiz eine völkerrechtliche Vereinbarung oder eine Absichtserklärung zur Durchführung von Klimaschutzprojekten in diesem Staat abgeschlossen hat;g. <i>Biomethan</i>: Zu Erdgasqualität aufbereitetes Biogas mit mindestens 96 Prozent Methananteil.

3. Abschnitt: Sektorielle Zwischenziele

Art. 3

¹ Die Zwischenziele für das Jahr 2015 betragen:

- a. im Sektor Gebäude: höchstens 78 Prozent der Emissionen des Jahres 1990;
- b. im Sektor Verkehr: höchstens 100 Prozent der Emissionen des Jahres 1990;
- c. im Sektor Industrie: höchstens 93 Prozent der Emissionen des Jahres 1990.

² Wird ein sektorielles Zwischenziel nach Absatz 1 nicht erreicht, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.

5. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland

3. Abschnitt: Inlandanteil und Richtwerte für die Emissionsverminderung in einzelnen Sektoren

Art. 2a Inlandanteil

Die Verminderung der Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 Absatz 1 CO₂-Gesetz erfolgt mindestens zu zwei Dritteln mit Massnahmen in der Schweiz.

Art. 3 Richtwerte für einzelne Sektoren

In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:

- a. im Sektor Gebäude: höchstens 50 Prozent;
- b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;
- c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;
- d. im Sektor Übrige: höchstens 75 Prozent.

Art. 4b Grundsatz

Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen durch Projekte und Programme werden in der Schweiz berücksichtigt, wenn sie mit einer nationalen Bescheinigung oder mit einer internationalen Bescheinigung nach Artikel 6 Absätze 2 oder 4 des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015² nachgewiesen sind.

Art. 5 Anforderungen

¹ Für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistung im Inland und Ausland werden nationale beziehungsweise internationale Bescheinigungen (Bescheinigungen) ausgestellt, wenn:

- a. die Anhänge 2a oder 3 dies nicht ausschliessen;
- b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:
 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen über die Projektdauer nicht wirtschaftlich wäre,
 2. mindestens dem Stand der Technik entspricht,
 3. Massnahmen vorsieht, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung oder einer Erhöhung der Senkenleistung führen,
 4. die übrigen massgebenden rechtlichen Bestimmungen einhält,
 5. im Ausland zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beiträgt und dieser Beitrag vom Partnerstaat bestätigt wurde;
- c. die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen:
 1. nachweisbar und quantifizierbar sind,
 2. nicht Treibhausgasemissionen betreffen, die vom EHS erfasst sind.
 3. nicht von einem Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1 erzielt wurden, der gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Betreiber mit Verminderungsverpflichtungen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind,
 4. so berechnet sind, dass wesentliche Überschätzungen der anrechenbaren Emissionsverminderungen oder der anrechenbaren Erhöhung der Senkenleistungen ausgeschlossen sind;
- d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programmes bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- e. das Projekt oder Programm noch nicht beendet ist; und
- f. die Umsetzung des Projekts oder des Programms zu keiner Verlagerung der Emissionen führt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 (betrifft nur den französischen Text), Bst. c Ziff. 1 und 3 und Bst. g sowie Abs. 2

¹ Für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im Inland und Ausland werden nationale oder internationale Bescheinigungen (Bescheinigungen) ausgestellt, wenn:

- b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:
 1. *betrifft nur den französischen Text*
- c. die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen:
 1. nachweisbar und quantifizierbar sind und mittels Messungen bestätigt werden,
 3. nicht von einem Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1 erzielt wurden, der gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Treibhausgas-effizienzziel nach Artikel 67 oder vom Massnahmenziel nach Artikel 68 nicht erfasst sind,
- g. die gesuchstellende Person, wenn sie nicht selber durch das Projekt begünstigt wird, die Berechtigung an den Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen nachweisen kann.

² Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und nachvollziehbar dargelegt wird.

³ Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich die gesuchstellende Person gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.

Art. 5a Programme

¹ Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:

- a. sie nebst der Emissionsverminderung oder der Erhöhung der Senkenleistung einen gemeinsamen Zweck verfolgen;
- b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen;
- c. sie die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen, die gewährleisten, dass die Projekte die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen; und
- d. mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

² Projekte können in bestehende Programme aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und bereits vor der Aufnahme nachweislich beim Programm angemeldet waren.

³ Programme, die nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode nur ein Projekt umfassen, werden als Projekte nach Artikel 5 weitergeführt.⁸

² Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 und nach Anhang 19 die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn sichergestellt ist und nachvollziehbar dargelegt wird. Eine geologische Speicherung kann zusätzlich zu Anhang 19 Ziffer 1.4 auch in einer Speicherstätte erfolgen, die im Rahmen eines multilateralen Abkommens von den Partnerstaaten anerkannt wurde.

Art. 5a Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 2

¹ Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:

- b. in der Programmbeschreibung eine Technologie festgelegt wird und alle Projekte diese Technologie einsetzen;
- e. sie innerhalb eines Landes umgesetzt wurden.

² Projekte können in bestehende Programme aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 6 Validierung von Projekten und Programmen

¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zugelassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

² Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a. die Massnahmen zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistung;
- b. die eingesetzten Technologien;
- c. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten;
- d. die hypothetische Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahmen des Projekts beziehungsweise des Programmes zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistung nicht umgesetzt würden (Referenzentwicklung);
- e. den Umfang der erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen und die zugrundeliegende Berechnungsmethode;
- f. die Organisation des Projekts beziehungsweise des Programmes;
- g. die voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten und die voraussichtlichen Erträge;
- h. die Finanzierung;
- i. das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen umschreibt;
- j. die Dauer des Projekts beziehungsweise des Programms;
- k. bei Programmen zusätzlich: den Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Projekte ins Programm, die Verwaltung der Projekte sowie, pro festgelegte Technologie, ein Beispiel für ein Projekt;
- l. bei Projekten oder Programmen mit einer wissenschaftlichen Begleitung zusätzlich, im Monitoringkonzept nach Buchstabe i: ein Konzept nach Artikel 5b;
- m. bei Projekten oder Programmen zur Erhöhung der Senkenleistung zusätzlich, im Monitoringkonzept nach Buchstabe i: die Vorgehensweise für den Nachweis, dass die Permanenz nach Artikel 5 Absatz 2 sichergestellt ist;
- n. bei Projekten oder Programmen im Ausland zusätzlich:

Art. 6 Abs. 2 Bst. n Ziff. 3

² Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss insbesondere Angaben enthalten über:

- n. → bei Projekten oder Programmen im Ausland zusätzlich.

1. den erwarteten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort anhand von Indikatoren, die Beiträge zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen aufzeigen und die objektiv überprüft werden können, und
2. ein Konzept zur finanziellen Nachhaltigkeit, welches den langfristigen Betrieb und Unterhalt der Technologie nach dem Ende der Kreditierungsperiode aufzeigt.

³ Bei Projekten und Programmen im Inland im Zusammenhang mit einem Wärmeverbund und bei Deponiegasprojekten und -programmen erfolgt die Beschreibung der in Absatz 2 Buchstabe d, e und i verlangten Angaben nach den Anforderungen der Anhänge 3a beziehungsweise 3b.

⁴ Die gesuchstellende Person kann eine Projektskizze durch das BAFU vorprüfen lassen. Hat das BAFU eine Vorprüfung der Projektskizze durchgeführt, so sind der Validierungsstelle zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 die Projektskizze und die Resultate der Vorprüfung einzureichen.

⁵ Die Validierungsstelle prüft die Angaben nach Absatz 2 sowie, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 beziehungsweise ob das Programm den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a entspricht. Sie führt soweit notwendig Besichtigungen durch. Diese sind der gesuchstellenden Person und dem BAFU rechtzeitig anzukündigen.

⁶ Die Validierungsstelle fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.

⁷ Das BAFU legt die Form der Beschreibung des Projekts oder Programmes und des Validierungsberichts fest.

3. die Ergebnisse der Konsultation der betroffenen Interessensgruppen sowie die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Umsetzung des Projekts oder Programms zu geben.

Art. 7 Gesuch um die Beurteilung der Eignung eines Projekts oder Programms für das Ausstellen von Bescheinigungen

- ¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm Bescheinigungen beantragen möchte, muss dem BAFU ein Gesuch um die Beurteilung der Eignung für die Ausstellung von Bescheinigungen einreichen. Das Gesuch umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.
- ² Bei Projekten oder Programmen im Ausland umfasst das Gesuch zusätzlich den Entscheid über die Eignung des Projektes oder Programmes durch den Partnerstaat.
- ³ Das BAFU kann von der gesuchstellenden Person zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 9 Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

- ¹ Die gesuchstellende Person erhebt die Daten, die gemäss dem Monitoringkonzept für den Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen und ihrer Permanenz erforderlich sind, und hält diese in einem Monitoringbericht fest.
- ² Sie lässt den Monitoringbericht auf eigene Kosten von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifizieren. Die Verifizierung darf nicht von der Stelle durchgeführt werden, die das Projekt oder das Programm zuletzt validiert hat.
- ³ Die Verifizierungsstelle prüft, ob die ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen. Bei Programmen prüft sie zusätzlich, ob die Projekte die Aufnahmekriterien nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c erfüllen. Sie kann die Prüfung auf einzelne repräsentative Projekte des Programmes beschränken.
- ^{3bis} Sie führt soweit notwendig Besichtigungen durch. Diese sind der gesuchstellenden Person und dem BAFU rechtzeitig anzukündigen.
- ⁴ Die Verifizierungsstelle hält die Ergebnisse der Verifizierung in einem Verifizierungsbericht fest.
- ⁵ Der Monitoringbericht, die zugrundeliegenden Messdaten und der dazugehörige Verifizierungsbericht umfassen einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Sie sind dem BAFU spätestens ein Jahr nach diesem Zeitraum einzureichen. Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.

Art. 7 Abs. 1

- ¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm Bescheinigungen beantragen möchte, muss dem BAFU über die Validierungsstelle ein Gesuch um die Beurteilung der Eignung für die Ausstellung von Bescheinigungen einreichen. Das Gesuch umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.

Art. 9 Abs. 5 und 7

- ⁵ Der Monitoringbericht, die zugrundeliegenden Messdaten und der dazugehörige Verifizierungsbericht umfassen einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Die Verifizierungsstelle muss sie spätestens ein Jahr nach Ende des Zeitraums dem BAFU einreichen. Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.

⁶ Für Projekte oder Programme mit einer wissenschaftlichen Begleitung sind dem BAFU die Monitoringberichte, die dazugehörigen Verifizierungsberichte sowie die Resultate der wissenschaftlichen Begleitung jährlich einzureichen. Die Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen ist jährlich neu auszuwerten.

⁷ Für Projekte oder Programme, welche in Bezug zu einem Emissionsziel nach Artikel 67 stehen, sind dem BAFU die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte jährlich bis am 31. Mai des Folgejahres einzureichen.

⁸ Für Projekte oder Programme, die Kohlenstoff speichern, sind dem BAFU unabhängig von ihrer Laufzeit für das Jahr 2030 ein Monitoring- und ein Verifizierungsbericht einzureichen.

⁹ Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Monitoring- und des Verifizierungsberichts.

Art. 11 Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms

¹ Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms, die nach dem Entscheid über die Eignung oder die Verlängerung der Kreditierungsperiode erfolgen, müssen dem BAFU gemeldet werden.

² Eine Änderung eines Projekts oder Programms ist insbesondere dann wesentlich, wenn:

- a. die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen abweichen;
- b. die Investitionskosten, die Betriebskosten oder die Einnahmen um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen Werten abweichen;
- c. ein Technologiewechsel stattfindet; oder
- d. die Systemgrenze eines Projekts oder Programms geändert wird.

⁷ Für Projekte oder Programme, welche in Bezug zu einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 CO₂-Gesetz stehen, sind dem BAFU die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte jährlich bis am 31. August des Folgejahres einzureichen. Die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen, die Anlagen eines Betreibers mit Verminderungsverpflichtung betreffen, ist dem Betreiber, der diese Verminderungsverpflichtung eingegangen ist, und dem BAFU umgehend zu melden.

Art. 11 Abs. 1

¹ Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms, die nach dem Entscheid über die Eignung oder die Verlängerung der Kreditierungsperiode erfolgen, müssen dem BAFU mit dem nächsten Monitoringbericht gemeldet werden.

³ Soweit notwendig ordnet das BAFU eine erneute Validierung an. Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen, die nach einer wesentlichen Änderung erzielt werden, werden erst nach dem erneuten Entscheid über die Eignung nach Artikel 8 bescheinigt.

⁴ Bei Projekten und Programmen im Ausland ist zusätzlich ein erneuter Entscheid des Partnerstaats über die Eignung erforderlich.

⁵ Das BAFU genehmigt die wesentliche Änderung, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a weiterhin erfüllt sind.

⁶ Nach einer erneuten Validierung dauert die Kreditierungsperiode ab dem Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Änderung bis spätestens zum 31. Dezember 2030.

Art. 11b Internationale Bescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris

¹ Wer für ein Projekt zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistungen im Ausland internationale Bescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris anrechnen lassen möchte, kann das dafür notwendige Genehmigungsschreiben beim BAFU beantragen. Das BAFU legt die Form des Antrags fest.

² Das BAFU stellt das Genehmigungsschreiben aus, wenn:

- a. Anhang 2a die Ausstellung der internationalen Bescheinigungen für das Projekt oder Programm nicht ausschließt;
- b. das Projekt oder Programm nach dem 1. Januar 2021 registriert und durch den Mechanismus nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris anerkannt wurde.

5c. Abschnitt: Angabe der Emissionen in den Flugangeboten

Art. 14a

¹ Wer Flugreisen im Linienverkehr oder im planmässigen Gelegenheitsverkehr anbietet, die mit Verkaufsinseraten in Druckerzeugnissen oder in visuell-elektronischen Medien beworben werden, muss ab dem 1. Januar 2026 im Inserat gut sicht- und lesbar und in Zahlen die durch die Flugreise bis zum Zielflugplatz voraussichtlich verursachten Emissionen in CO₂-Äquivalenten angeben.

² Die Pflicht gilt für Angebote für Flugreisen:

- a. ab einem Flugplatz in der Schweiz;
- b. ab dem Flughafen Basel-Mulhouse, wenn die Flugreise nach schweizerischen Verkehrsrechten erfolgt.

³ Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

⁴ Weitere klimawirksame Emissionen und deren Effekte, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre verursacht werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn ein Emissionsrechner verwendet wird.

⁵ Wer ein Umweltkennzeichnungssystem verwendet, welches die weiteren klimawirksamen Emissionen und deren Effekte nicht berücksichtigt, muss dies auf den Verkaufsinseraten ausweisen.

⁶ Das BAFU publiziert eine Liste mit Emissionsrechner, die den Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 entsprechen, und mit Umweltkennzeichnungssystemen, die den Anforderung nach Absatz 3 entsprechen.

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 16

¹ Die Kantone erstatten dem BAFU regelmässig Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden.

² Der Bericht muss Angaben enthalten über:

- a. die getroffenen und die geplanten CO₂-wirksamen Massnahmen und deren Wirkung; und
- b. die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet.

³ Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

Art. 16 Sachüberschrift

Berichterstattung

Art. 16a Angaben zu den Wärmeerzeugungsanlagen

Die wesentlichen Angaben nach Artikel 9 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zu Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser bei Neubauten und bei deren Ersatz in Altbauten sind:

- a. Energieträger der Wärmeerzeugungsanlage;
- b. Nennleistung der Wärmeerzeugungsanlage oder des Fernwärmeanschlusses;
- c. Heizwärmebedarf (Oh);
- d. Datum des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;
- e. Datum des Eintrags in das GWR;
- f. bei Bezug von Fernwärme: Gebäudeidentifikator (EGID) des Gebäudes, in dem sich das Hauptwärmeerzeugungssystem oder der Wärmelieferant befindet.

3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Importeur

¹ Als Importeur nach Artikel 10 Absatz 3 CO₂-Gesetz gilt, wer ein Fahrzeug beim Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Artikel 23 Absatz 4 bescheinigen lässt.

² Wird das Fahrzeug nicht bescheinigt, so gilt als Importeur, wer im Informationssystem Verkehrszulassung nach Artikel 89a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 als solcher erfasst ist.

³ Wird das Fahrzeug nicht bescheinigt und ist im Informationssystem Verkehrszulassung nicht ersichtlich, wer der Importeur ist, so gilt als Importeur, wer in der Zollanmeldung als solcher bezeichnet ist.

Art. 17a Personenwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

² Sie gelten nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858.

Art. 17b Lieferwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,50 t sowie Fahrzeuge mit einem emissionsfreien Antrieb und einem Gesamtgewicht von über 3,50 t bis zu 4,25 t, die abgesehen vom Gewicht der Definition des Lieferwagens entsprechen und bei denen das 3,50 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs verursacht wird.

3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Aufgehoben

Art. 17a Abs. 2

² Sie gelten nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858³ sowie für Militärfahrzeuge gemäss Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung vom 11. Februar 2004⁴ über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.

Art. 17b Lieferwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende Lieferwagen:

- a. Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,50 t;
- b. Fahrzeuge mit einem emissionsfreien Antrieb und einem Gesamtgewicht von über 3,50 t bis zu 4,25 t, die abgesehen vom Gewicht der Definition des Lieferwagens entsprechen und bei denen das 3,50 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs verursacht wird.

² Sie gelten nicht für Lieferwagen mit einem Leergewicht von über 2,585 t, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und die nicht mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, sowie für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858.

Art. 17c Leichter Sattelschlepper

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t.

² Sie gelten nicht für Sattelschlepper mit einem Leergewicht von über 2,585 t, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden, sowie für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 1 Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858.

² Sie gelten nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858⁵ sowie für Militärfahrzeuge gemäss Artikel 4 Buchstabe a VMSV, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.

Art. 17c Abs. 2

² Sie gelten nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858⁶ sowie für Militärfahrzeuge gemäss Artikel 4 Buchstabe a VMSV, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.

Art. 17c^{bis} Schweres Fahrzeug

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende schwere Fahrzeuge:

- a. Lastwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS:
 1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t, oder
 2. mit einer Achskonfiguration von 6 x 2;
- b. Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS:
 1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t, oder
 2. mit einer Achskonfiguration von 6 x 2.

² Sie gelten nicht für Arbeitsfahrzeuge nach Artikel 3 Ziffer 9 der Verordnung (EU) 2019/1242⁷, für Militärfahrzeuge gemäss Artikel 4 Buchstabe a VMSV, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden, sowie für Fahrzeuge, die vor Juli 2019 produziert worden sind.

³ Bei Fahrzeugen mit Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2018/858⁸ ist der Zustand als Basisfahrzeug massgebend.

Art. 17f Anwendbare Prüf- und Korrelationsverfahren und Zielwerte nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes

¹ Für die Bestimmung der Zielwerte nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes werden folgende Prüf- und Korrelationsverfahren angewendet:

- a. das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge gemäss Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 (WLTP);
- b. die Prüf- und Korrelationsverfahren gemäss Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152;
- c. die Prüf- und Korrelationsverfahren gemäss Anhang I der Durchführungsverordnung 2017/1153.

² In Anwendung der Prüf- und Korrelationsverfahren nach Absatz 1 entsprechen die folgenden Zielwerte jenen nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes:

- a. für Personenwagen: 118 Gramm CO₂/km;
- b. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper: 186 Gramm CO₂/km.

2. Abschnitt: Importeure und Hersteller

Art. 17f

Aufgehoben

Art. 17g Importeur

¹ Als Importeur nach Artikel 11 Absatz 1 CO₂-Gesetz gilt, wer ein Fahrzeug beim Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Artikel 23 Absatz 4 oder Artikel ~~23a~~ Absatz 1 Buchstabe b bescheinigen lässt.

² Wird das Fahrzeug nicht bescheinigt, so gilt als Importeur, wer im Informationssystem Verkehrszulassung nach Artikel ~~89a~~ des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁹ als solcher erfasst ist.

³ Wird das Fahrzeug nicht bescheinigt und ist im Informationssystem Verkehrszulassung nicht ersichtlich, wer der Importeur ist, so gilt als Importeur, wer in der Zollanmeldung als solcher bezeichnet ist.

Art. 18 Grossimporteure

¹ Ein Importeur gilt in einem Referenzjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Grossimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember des Referenzjahres mindestens die folgende Anzahl Fahrzeuge umfasst:

- a. 50 Personenwagen; oder
- b. sechs Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper.

Art. 20 Kleinimporteure

Ein Importeur gilt in einem Referenzjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Kleinimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember des Referenzjahres weniger Fahrzeuge umfasst als:

- a. 50 Personenwagen; oder
- b. sechs Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper.

Art. 23 Pflichten der Importeure

¹ Importeure müssen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines Fahrzeugs die Daten bekanntgeben, die für dessen Zuweisung zum Importeur und für die Berechnung einer allfälligen Sanktion erforderlich sind.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c

¹ Ein Importeur gilt in einem Referenzjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Grossimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember des Referenzjahres mindestens die folgende Anzahl Fahrzeuge umfasst:

- c. zwei schwere Fahrzeuge.

Art. 20 Kleinimporteure

Ein Importeur gilt in einem Referenzjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Kleinimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember des Referenzjahres weniger Fahrzeuge umfasst als gemäss Artikel 18 Absatz 1.

Art. 23 Sachüberschrift und Abs. 1

Pflichten der Importeure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

¹ Importeure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern müssen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines Fahrzeugs die Daten bekanntgeben, die für dessen Zuweisung zum Importeur und für die Berechnung einer allfälligen Sanktion erforderlich sind.

² Geben Grossimporteure dem BFE für die folgenden Fahrzeuge bis zum 31. Januar des auf das Referenzjahr folgenden Jahres die Daten bekannt, die auf der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 36 oder 37 der Verordnung (EU) 2018/858⁵⁷ (Certificate of Conformity, COC) basieren, so berücksichtigt das BFE für die Berechnung einer allfälligen Sanktion diese Daten statt der Daten nach Absatz 1:

- a. Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt nach den Artikeln 3 und 3a der Verordnung vom 19. Juni 1995⁵⁸ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV);
- b. Lieferwagen und leichte Sattelschlepper mit einer Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2018/858.

³ Das BFE kann zur Kontrolle der nach Absatz 2 bekanntgegebenen Daten verlangen, dass der Grossimporteur ein Duplikat oder eine Kopie des COC nachreicht.

⁴ Kleinimporteure müssen ein Fahrzeug vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen beim BFE bescheinigen lassen.

Art. 23a Pflichten der Importeure von schweren Fahrzeugen

¹ Importeure von schweren Fahrzeugen müssen der folgenden Behörde vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines Fahrzeugs die Daten bekanntgeben, die für die Zuweisung des Fahrzeugs zum Importeur erforderlich sind:

- a. dem ASTRA: wenn für das Fahrzeug eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a oder ein COC in elektronischer Form vorliegt;
- b. dem BFE: wenn für das Fahrzeug keines der Dokumente nach Buchstabe a vorliegt.

² Sie müssen dem BFE bis zum 31. März des auf das Referenzjahr folgenden Jahres die Daten bekanntgeben, die für die Berechnung einer allfälligen Sanktion erforderlich sind.

Art. 25 Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs werden die Emissionen gemäss dem WLTP verwendet.⁶⁰

² Für Fahrzeuge, für die keine nach dem WLTP ermittelten Werte vorliegen, werden die CO₂-Emissionen nach Anhang 4 berechnet.

³ Können die CO₂-Emissionen nicht nach Anhang 4 berechnet werden, so werden bei Personenwagen 350 g CO₂/km und bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern 400 g CO₂/km angenommen.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1

Bestimmung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Personenwagens, Lieferwagens oder leichten Sattelschleppers werden die Emissionen gemäss dem WLTP verwendet.

Art. 25a Bestimmung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs gilt:

- a. die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer Fahrzeuguntergruppe nach Massgabe von Anhang I Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/1242¹⁰;
- b. der Emissionswert in Gramm pro Tonnenkilometer, der nach der Vorgabe von Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242¹¹ berechnet wird.

² Können die CO₂-Emissionen nicht gemäss Absatz 1 bestimmt werden, so werden die folgenden Emissionswerte angenommen:

- a. für Fahrzeuge, die nicht ausschliesslich elektrisch angetrieben werden: das 1.1-Fache des Ausgangswerts der entsprechenden Fahrzeuguntergruppe nach Anhang 4a Ziffer 3.3;
- b. für Fahrzeuge, die ausschliesslich elektrisch angetrieben werden: 0 Gramm pro Tonnenkilometer.

Art. 26 CO₂-vermindernde Faktoren bei Fahrzeugen

¹ Werden die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs durch den Einsatz von Ökoinnovationen vermindert, so wird diese Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

² Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen, die im COC ausgewiesen sind, werden mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird:

- a. im Referenzjahr 2021: 1,9;
- b. im Referenzjahr 2022: 1,7;
- c. im Referenzjahr 2023: 1,5.

³ Bei Fahrzeugen, die mit einem Treibstoffgemisch aus Erd- und Biogas betrieben werden können, wird von den CO₂-Emissionen der Prozentsatz des biogenen Anteils nach Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 abgezogen; das Ergebnis wird arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet.

Gliederungstitel vor Art. 26

4. Abschnitt: Berücksichtigung von CO₂-Verminderungen sowie Erleichterungen

Art. 26 Verminderung durch Ökoinnovationen

Werden bei Personenwagen oder Lieferwagen und leichten Sattelschleppern die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs durch den Einsatz von Ökoinnovationen vermindert, so wird diese Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

Art. 26a Verminderung durch Erdgas und Biogas

¹ Bei Fahrzeugen, die mit einem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, wird der Prozentsatz des anerkannten biogenen Anteils nach Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017¹² als Verminderung der CO₂-Emissionen berücksichtigt.

² Das Ergebnis wird wie folgt gerundet:

- a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: auf einen Zehntel Gramm CO₂/km;
- b. bei schweren Fahrzeugen: auf einen Hundertstel Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer.

Art. 26b Verminderung durch erneuerbare synthetische Treibstoffe

¹Die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen erzielt und bei den durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs berücksichtigt wird, berechnet sich nach Anhang 4b.

²Als erneuerbare synthetische Treibstoffe nach Artikel 11a des CO₂-Gesetzes gelten erneuerbare Treibstoffe, die:

- a. unter Verwendung anderer erneuerbarer Energiequellen als Biomasse hergestellt wurden; und
- b. für den Betrieb von Fahrzeugen eingesetzt werden.

³Das Gesuch um Berücksichtigung einer CO₂-Verminderung ist bis zu folgendem Zeitpunkt beim BFE einzureichen:

- a. Grossimporteure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: bis zum 31. Januar des auf das Referenzjahr folgenden Jahres;
- b. Kleinimporteure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: vor der Erstinverkehrsetzung;
- c. Importeure von schweren Fahrzeugen: bis zum 31. März des auf das Referenzjahr folgenden Jahres.

Art. 26c Erleichterungen bei rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen für die Jahre 2025 und 2030

¹ Überschreitet der Anteil der rein elektrisch angetriebenen Fahrzeuge an einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs in den Jahren 2025 und 2030 die folgenden Prozentsätze, so wird bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte im betreffenden Jahr eine Verminderung in der Höhe nach Absatz 2 gemacht:

- a. im Referenzjahr 2025:
 - 1. 17 Prozent für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper,
 - 2. 6 Prozent für schwere Fahrzeuge;
- b. Im Referenzjahr 2030:
 - 1. 30 Prozent für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper,
 - 2. 10 Prozent für schwere Fahrzeuge.

² Die Verminderung entspricht der Höhe der Überschreitung, höchstens aber:

- a. 5 Prozent für Lieferwagen und leichten Sattelschlepper;
- b. 3 Prozent für schwere Fahrzeuge.

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der CO₂-Emissionen der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen und leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs, gerundet auf drei Dezimalstellen.

² Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern werden aus der Neuwagenflotte im Referenzjahr 2022 nur jene 95 Prozent der Fahrzeuge berücksichtigt, die die tiefsten CO₂-Emissionen aufweisen.

³ Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Personenwagen und der Neuwagenflotte von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern werden Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km für die Referenzjahre 2020–2022 wie folgt berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: 2-fach;
- b. im Referenzjahr 2021: 1,67-fach;
- c. im Referenzjahr 2022: 1,33-fach.

⁴ Die Mehrfachberücksichtigung von Fahrzeugen nach Absatz 3 erfolgt nur bis zu einer Verminderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte von total höchstens 9,3 g CO₂/km gemäss WLTP. Im Jahr 2020 erzielte Verminderungen, deren Umfang mit den bis Ende 2020 angewandten Messmethoden bestimmt worden ist, werden mit dem Faktor 1,24 multipliziert.

Gliederungstitel vor Art. 27

5. Abschnitt: Berechnung der CO₂-Emissionen und der individuellen Zielvorgabe sowie die Berechnung und Erhebung der Sanktion

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich:

- a. Neuwagenflotte aus Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern: nach Anhang ~~4c~~ Ziffer 1.1;
- b. Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen: nach Anhang ~~4c~~ Ziffer 1.2.

Art. 29 Sanktionsbeträge

¹ Das UVEK legt die Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes jährlich für das folgende Referenzjahr in Anhang 5 fest. Es stützt sich dabei auf die in der Europäischen Union geltenden Beträge gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/631⁶² und den Wechselkurs gemäss Absatz 2.⁶³

² Für die Umrechnung in Schweizerfranken gilt jeweils der Mittelwert der Devisen-Tageskurse im Verkauf der zwölf Monate vor dem 30. Juni des Jahres vor dem Referenzjahr.

Art. 27a Berechnung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs

Die CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs berechnen sich nach Anhang 4c Ziffer 2.

Art. 29 Abs. 1

¹ Das UVEK legt die Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes jährlich für das folgende Referenzjahr in Anhang 5 fest. Es stützt sich dabei auf die folgenden in der Europäischen Union geltenden Beträge:

- a. für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper: Beträge gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/631;
- b. für schwere Fahrzeuge: Beträge gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/1242.

4. Abschnitt: Berechnung und Erhebung der Sanktion bei Grossimporteuren

Art. 30 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs die individuelle Zielvorgabe, so verfügt das BFE die Sanktion.⁶⁴

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km abgerundet.

³ Beahlt ein Grossimporteur die Sanktion nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt den Zinssatz fest.

⁴ ...

5. Abschnitt: Berechnung und Erhebung der Sanktion bei Kleinimporteuren

Art. 35

¹ Überschreiten die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs die individuelle Zielvorgabe, so verfügt das BFE die Sanktion.

^{1bis} Die Sanktion ist vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs zu entrichten.

² Artikel 30 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

³ Allfällige Sanktionen für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper werden im Jahr 2022 um 5 Prozent vermindert.

Gliederungstitel nach Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Sachüberschrift und Abs. 2

Sanktion bei Grossimporteuren

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion wie folgt abgerundet:

- a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: auf einen Zehntel Gramm CO₂/km;
- b. bei schweren Fahrzeugen: auf einen Hundertstel Gramm CO₂/tkm.

Gliederungstitel nach Art. 34

Aufgehoben

Art. 35 Sachüberschrift, Abs ^{1bis} und 3

Sanktion bei Kleinimporteuren

^{1bis} Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern ist die Sanktion vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs zu entrichten.

³ *Aufgehoben*

6. Abschnitt: Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Art. 36

¹ Das UVEK erstattet im Jahr 2019 und anschliessend alle drei Jahre den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats Bericht über die Erreichung der individuellen Zielvorgaben und die Wirksamkeit der Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen.

² Über Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ist erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht zu erstatten.

³ Das BFE informiert die Öffentlichkeit jährlich in geeigneter Form über die Erreichung der Zielvorgaben und publiziert dazu insbesondere folgende Angaben:

- a. die total erhobenen Sanktionen und den Verwaltungsaufwand;
- b. die Anzahl der Grossimporteure beziehungsweise der Emissionsgemeinschaften;
- c. die Anzahl und die Art der Neuwagenflotten.

7. Abschnitt:

Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes

Art. 37

¹ Ein allfälliger Ertrag aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes wird dem Fonds nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2016⁶⁷ über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.⁶⁸

² Der Ertrag entspricht den für das Referenzjahr erhobenen Sanktionen einschliesslich Verzugszinsen und abzüglich Vollzugskosten, Debitorenverlusten und Rückerstattungszinsen.

6. und 7. Abschnitt (Art. 36 und 37)

Aufgehoben

Art. 42 Teilnahme auf Gesuch

- ¹ Ein Betreiber von Anlagen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn:
- a. er eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; und
 - b. die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlagen dabei mindestens 10 Megawatt (MW) beträgt.
- ² Ein Betreiber, bei dem absehbar ist, dass er die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 neu erfüllen wird, muss das Gesuch spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Erfüllung einreichen.
- ^{2bis} ...
- ³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:
- a. die Tätigkeiten nach Anhang 7;
 - b. die in den Anlagen installierten Feuerungswärmeleistungen;
 - c. die von den Anlagen ausgestossenen Treibhausgase der vergangenen drei Jahre.
- ⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 46 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

- ¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 9. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.
- ² Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte die maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte abzüglich der Menge nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe a, so kürzt das BAFU die den einzelnen Betreibern zugeteilte Menge anteilmässig.

Art. 42 Abs. 1 und 3 Bst. a

- ¹ Ein Betreiber von Anlagen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlagen mindestens 10 Megawatt (MW) beträgt.

- ³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. *Aufgehoben*

Art. 46 Abs. 2

- ² Die anteilmässige Kürzung nach Artikel 19 Absatz 7 des CO₂-Gesetzes wird für die Zuteilungszeiträume nach Anhang 9 Ziffer 2.3 im Voraus berechnet.

Art. 46e Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehen. Die Berechnung erfolgt nach Anhang 15 Ziffer 1.

² Ändert sich der räumliche Geltungsbereich des EHS, so kann das BAFU die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge und die Menge der Emissionsrechte, die den Luftfahrzeugbetreibern kostenlos zuzuteilen sind, anpassen. Es berücksichtigt dabei die entsprechenden Regelungen in der EU.

³ Es behält jährlich einen Anteil der nach Absatz 1 berechneten Menge zurück, um ihn neuen oder wachstumsstarken Betreibern von Luftfahrzeugen zugänglich zu machen. Die Höhe des Anteils wird nach Anhang 15 Ziffer 2 berechnet.

⁴ Die Menge an Emissionsrechten nach Absatz 3 wird der Sonderreserve nach Anhang IB des Abkommens vom 23. November 2017⁹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (EHS-Abkommen) zugewiesen.

Art. 52 Monitoringbericht

¹ Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen reichen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres den Monitoringbericht bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14 eingereicht werden. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, so ist dazu eine vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage zu verwenden.

² Der Monitoringbericht muss die jeweiligen Angaben nach Anhang 17 enthalten. Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt.

³ Das BAFU kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen verifiziert.

⁴ Luftfahrzeugbetreiber müssen ihren Monitoringbericht von einer Verifizierungsstelle nach Anhang 18 verifizieren lassen.

⁵ Der Monitoringbericht von Luftfahrzeugbetreibern mit CO₂-Emissionen, welche die in Artikel 28a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Schwellenwerte unterschreiten, gilt als verifiziert, wenn der Luftfahrzeugbetreiber sich dafür auf ein Instrument nach Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066¹¹⁶ abstützt.

Art. 46e Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 1 und 5

¹ Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen müssen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht einreichen. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, so ist dazu eine vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage zu verwenden.

⁵ Der Monitoringbericht von Luftfahrzeugbetreibern mit CO₂-Emissionen, welche die in Artikel 28a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG¹³ genannten Schwellenwerte unterschreiten, gilt als verifiziert, wenn die CO₂-Emissionen mit dem Instrument für Kleinemittenten nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2010¹⁴ ermittelt und dafür die Daten der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) verwendet wurden.

⁶ Wird ein Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss eingereicht, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf Kosten des Betreibers der Anlagen oder der Luftfahrzeuge.

⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.

⁸ Werden im Monitoringbericht die erforderlichen Angaben für eine Anpassung nach Artikel 46b fehlerhaft oder nicht vollständig ausgewiesen, so setzt das BAFU eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Wird der Monitoringbericht innerhalb dieser Frist nicht nachgebessert, so werden für die davon betroffenen Zuteilungselemente für das entsprechende Jahr keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt.¹¹⁷

Art. 55 Pflicht

¹ Betreiber von Anlagen geben dem BAFU jährlich Emissionsrechte ab. Massgebend sind die relevanten Treibhausgasemissionen der berücksichtigten Anlagen.

² Luftfahrzeugbetreiber geben der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich Emissionsrechte ab. Massgebend sind die im Rahmen von Artikel 52 erhobenen CO₂-Emissionen des Luftfahrzeugbetreibers.

^{2bis} Hat ein Luftfahrzeugbetreiber sowohl im EHS der Schweiz als auch im EHS der EU Pflichten zu erfüllen, so rechnet das BAFU bei den Betreibern, die es verwaltet, die abgegebenen Emissionsrechte zuerst an die Erfüllung der Pflicht unter dem EHS der EU an.

³ EHS-Teilnehmer erfüllen die Pflicht jeweils bis zum 30. September für die Treibhausgasemissionen des Vorjahres.

Art. 55 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Nicht als relevante Treibhausgasemission gilt CO₂, das:

- a. abgeschieden und in der Schweiz nach den Anforderungen von Anhang 19 dauerhaft geologisch gespeichert oder dauerhaft chemisch gebunden wird;
- b. abgeschieden und in einem Vertragsstaat des EWR in einer nach Kapitel 3 der Richtlinie 2009/31/EG¹⁵ genehmigten Speicherstätte dauerhaft geologisch gespeichert oder gemäss Artikel 12 Absatz 3b der Richtlinie 2003/87/EG¹⁶ dauerhaft chemisch gebunden wird.

Art. 65 Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz

Das BAFU kann folgende im Emissionshandelsregister enthaltene Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen:

- a. Kontonummer;
- b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis:
 - 1. Personen nach Artikel 57 Absätze 1–4,
 - 2. Gebotsvalidierenden,
 - 3. Auktionsbevollmächtigten,
 - 4. Kontobevollmächtigten,
 - 5. Transaktionsvalidierenden;
- c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto;
- c^{bis}. Transaktionen;
- d. bei EHS-Teilnehmern: Anlagen-, Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate;
- d^{bis}. bei Luftfahrzeugbetreibern, die bis zum Inkrafttreten des EHS-Abkommens durch eine ausländische Behörde verwaltet worden sind: Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate, jeweils frühestens seit 2012;
- d^{ter}. bei Versteigerungen: Versteigerungsgebote, Versteigerungsdatum und -menge, Mindest- und Höchstgebotsmenge, Zuschlagspreis und -menge, an der Versteigerung zugelassene Teilnehmer;
- e. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland: Menge der ausgestellten Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden;
- f. bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen, Emissionsminderungszertifikate und Emissionsrechte;

Art. 65 Bst. g

Das BAFU kann folgende im Emissionshandelsregister enthaltene Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen:

- g. bei Betreibern mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate und Emissionsrechte.

5. Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 66 Voraussetzungen

¹ Ein Betreiber von Anlagen kann sich nach Artikel 31 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes verpflichten, seine Treibhausgasemissionen zu vermindern (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wenn er:

- a. eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt;
- b. mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und
- c. in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO₂eq ausgestossen hat.

² Der Umfang der Verminderung der Treibhausgasemissionen wird mittels eines Emissions- oder Massnahmenziels festgelegt.

³ Mehrere Betreiber von Anlagen können sich gemeinsam verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, wenn:

- a. jeder von ihnen eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt;
- b. jeder von ihnen mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und
- c. sie gemeinsam in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO₂eq ausgestossen haben.

⁴ Die Betreiber von Anlagen nach Absatz 3 gelten als ein Betreiber. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

- g. bei Betreibern mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate, Emissionsrechte und Bescheinigungen.

5. Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Inhalt

Art. 66 Voraussetzungen

¹ Betreiber von Anlagen können eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes eingehen, wenn die Treibhausgasemissionen, die durch die wirtschaftliche oder die öffentlich-rechtliche Tätigkeit verursacht werden, mindestens 60 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen des Standorts betragen.

² Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Betreiber der Anlage:

- a. im Handelsregister eingetragen ist;
- b. über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt und die Tätigkeit in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern erbracht wird.

³ Die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.

⁴ Als öffentlich-rechtliche Tätigkeit gelten durch ein Gemeinwesen vorgenommene Tätigkeiten.

⁵ Eine Verminderungsverpflichtung kann eingegangen werden, wenn die Anlagen für eine der folgenden öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten verwendet werden:

- a. Betrieb von Bädern;
- b. Betrieb von Kunsteisbahnen;
- c. Betrieb von dampfbetriebenen Lokomotiven und Schiffen;
- d. Betrieb von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen;
- e. Herstellung von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder von Betreibern von Anlagen nach Absatz 1 verwendet wird; ausgenommen davon ist die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude.

Art. 66a Inhalt der Verminderungsverpflichtung

¹ Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:

- a. eine Steigerung seiner Treibhausgas-effizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG¹⁷ abgeleitetes Treibhausgas-effizienzziel einhält, die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel); oder
- b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).

² Die Verminderungsverpflichtung kann auch Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen durch die dauerhafte geologische Speicherung oder die dauerhafte chemische Bindung von abgeschiedenem CO₂ umfassen. Die Speicherung und Bindung des abgeschiedenen CO₂ muss dabei die Anforderungen nach Anhang 19 erfüllen.

³ Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels oder des Massnahmenziels werden alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu sechs Jahren berücksichtigt. Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu zwölf Jahren.

Art. 67 Emissionsziel

¹ Das Emissionsziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die der Betreiber von Anlagen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf.¹⁵⁰

² Das BAFU berechnet das Emissionsziel auf der Grundlage eines linearen Reduktionspfads.

³ Dieser orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a.¹⁵¹ an den Treibhausgasemissionen der Anlagen der vergangenen zwei Jahre;
- b.¹⁵² am Stand der in den Anlagen verwendeten Technik;
- c. an den bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen sowie an deren Wirkung;
- d. am verbleibenden Verminderungspotenzial;
- e. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- f.¹⁵³ ...
- g. am Anteil der produzierten Fernwärme oder -kälte;
- h. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können.

⁴ Ein Betreiber von Anlagen, der in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlag und diese ab dem Jahr 2013 lückenlos weiterführen möchte, kann die vereinfachte Festlegung des Reduktionspfads beantragen.¹⁵⁴

⁵ Bei der vereinfachten Festlegung des Reduktionspfads orientiert sich dieser an den Treibhausgasemissionen der Anlagen der Jahre 2010 und 2011 sowie an Artikel 3 des CO₂-Gesetzes. Soweit der Betreiber von Anlagen in den Jahren 2008–2012 über die Verpflichtung hinausgehende Mehrleistungen erbracht hat, werden diese bei der Festlegung des Reduktionspfads berücksichtigt. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die als Folge des Einsatzes von Abfallbrennstoffen erzielt wurden.¹⁵⁵

Art. 67 Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel

Eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel können die folgenden Betreiber von Anlagen eingehen:

- a. Betreiber, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von mindestens 500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausgestossen haben; oder
- b. Betreiber, die nach Artikel 39 EnG¹⁸ die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen wollen.

Art. 68 Massnahmenziel

¹ Ein Betreiber, dessen Anlagen in der Regel nicht mehr als 1500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausstossen, kann beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Massnahmenziels festgelegt wird.¹⁵⁶

² Das Massnahmenziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die der Betreiber von Anlagen bis Ende 2020 mittels Massnahmen vermindern muss.¹⁵⁷

³ Es orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a.¹⁵⁸ am Stand der in den Anlagen verwendeten Technik;
- b. am verbleibenden Verminderungspotenzial;
- c. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- d.¹⁵⁹ ...
- e. am Anteil der produzierten Fernwärme oder -kälte;
- f. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können.

Art. 68 Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel

Eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel können Betreiber von Anlagen eingehen, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von maximal 1500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausgestossen haben.

Art. 68a Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung

¹ Betreiber von Anlagen können sich für die Verminderungsverpflichtung zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 66 für jeden Standort einzeln erfüllt sind.

² Die Zielvereinbarung der Gemeinschaft nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG¹⁹ muss alle Standorte der beteiligten Betreiber, jedoch höchstens 50 Standorte umfassen.

³ Im Dekarbonisierungsplan müssen die Massnahmen für jeden Standort aufgezeigt werden. Pro Gemeinschaft können mehrere Dekarbonisierungspläne eingereicht werden.

⁴ Die Gemeinschaft muss eine Vertretung bezeichnen.

Art. 69 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

¹ Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken. Es legt in einer Richtlinie die Form des Gesuchs fest.¹⁶⁰

² Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die Tätigkeiten nach Anhang 7;
- b. die Treibhausgasemissionen und Produktionsmengen der vergangenen zwei Jahre;
- c. das angestrebte Emissions- oder Massnahmenziel.

^{2bis} Der Vorschlag für das Massnahmenziel muss unter Beizug einer der vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisationen nach Artikel 130 Absatz 6 erarbeitet werden.¹⁶¹

³ Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen, insbesondere über:

- a.¹⁶² den Stand der in den Anlagen verwendeten Technik;
- b.¹⁶³ bereits realisierte treibhausgaswirksame Massnahmen, deren Wirkung und Finanzierung;
- c. die technisch und wirtschaftlich möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

⁴ Es kann verlangen, dass der Betreiber von Anlagen ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 einreicht.¹⁶⁴

2. Abschnitt: Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

Art. 69

¹ Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres über das Informations- und Dokumentationssystem nach Artikel 40c Absatz 1 des CO₂-Gesetzes einzureichen.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. Name und Adresse des Betreibers der Anlagen;
- b. bei einer Gemeinschaft Name und Adresse aller zusammengeschlossenen Betreiber;
- c. Angaben über die wirtschaftliche oder die öffentlich-rechtliche Tätigkeit;
- d. die ausgestossenen Treibhausgasemissionen der beiden vergangenen Jahre in Tonnen CO₂eq;
- e. eine Analyse des Potenzials für Verminderungen;
- f. die Eidgenössischen Gebäude-Identifikator Nummern (EGID-Nummern);
- g. die UID-Nummern;
- h. Angaben über die zuständige AHV-Ausgleichskasse und die AHV-Abrechnungsnummern;
- i. für den Fall, dass ein Betreiber neben den Anlagen, für die er die Festlegung der Verminderungsverpflichtung beantragt, auch Anlagen betreibt, für die er keine Rückerstattung der CO₂-Abgabe erhält oder mit denen er am EHS teilnimmt: Angaben über die Abgrenzung dieser Anlagen innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers; und
- j. die Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁰ einschliesslich dem angestrebten Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel.

³ Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen.

⁴ Setzt ein Betreiber von Anlagen andere als fossile Regelbrennstoffe ein, so kann es verlangen, dass er ein Monitoringkonzept gemäss Artikel 51 einreicht.

⁵ Liegen die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben e und j zum Zeitpunkt der Gesuch-einreichung noch nicht vor, so kann das BAFU die Frist für die Einreichung dieser Angaben auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 70 Verfügung

Das BAFU legt die Verminderungsverpflichtung durch Verfügung fest.

Art. 71 Produkteverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen

¹ Emissionsverminderungen, die ein Betreiber von Anlagen aufgrund von Produkteverbesserungen ausserhalb seiner Produktionsanlagen erzielt, können auf Gesuch hin an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen von Artikel 5 sinngemäss entsprechen; und
- b. in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers von Anlagen stehen.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 6–11 sinngemäss.

Art. 70

Aufgehoben

Art. 71

Aufgehoben

Art. 72 Monitoringbericht

¹ Der Betreiber von Anlagen reicht den nach Artikel 130 Absatz 6 beauftragten privaten Organisationen jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Endet die Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen, reicht der Betreiber den Monitoringbericht dem BFE ein. Die beauftragten privaten Organisationen beziehungsweise das BFE leiten den Monitoringbericht an das BAFU weiter.

² Der Monitoringbericht muss enthalten:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen;
- c. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;
- d. eine Beschreibung der umgesetzten treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- e. Angaben über allfällige Abweichungen vom Reduktionspfad oder Massnahmenziel mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

³ Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt.

3. Abschnitt: Monitoringbericht und Dekarbonisierungsplan

Art. 72 Monitoringbericht

¹ Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung müssen dem BFE in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht einreichen.

² Der Monitoringbericht muss die folgenden Angaben in Bezug auf das vergangene Jahr enthalten:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die umgesetzten Massnahmen und deren Wirkung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen;
- c. bei einer Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel: Angaben über die Entwicklung der Treibhausgaseffizienz;
- d. Angaben über die Entwicklung der Produktionsindikatoren;
- e. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;
- f. Angaben über allfällige Abweichungen von der Verminderungsverpflichtung mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen;
- g. Angaben über Art und Wirkung der in der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²¹ festgelegten Massnahmen, die nach Artikel 72d nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden können; und
- h. eine Übersichtstabelle in Form einer Zeitreihe, in der die Daten des Monitoringjahres den Daten der Vorjahre und den Zielwerten gegenübergestellt sind.

³ Beinhaltet eine Massnahme die Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen, so muss der Betreiber nachweisen, dass ihm im Herkunftsnachweisregister für Brennstoffe Herkunftsnachweise nach Artikel 4b der Energieverordnung vom 1. November 2017²² (EnV) zugewiesen wurden. Kann der Nachweis erbracht werden, so beträgt der Emissionsfaktor für diese Brennstoffe null.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Monitorings benötigt.

Art. 72a Inhalt des Dekarbonisierungsplans

¹ Der Dekarbonisierungsplan nach Artikel 31a Buchstabe b des CO₂-Gesetzes muss mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung aller direkten Treibhausgasemissionen (Art. 2 Bst. a Bundesgesetz vom 30. Sept. 2022²³ über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG]) aus fossilen Brennstoffen;
- b. eine Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse;
- c. eine Analyse, mit welchen Lösungen in welchem Umfang Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen vermindert werden können;
- d. die gestützt auf die Analyse nach Buchstabe c zu ergreifenden Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen; und
- e. einen Absenkpfad für die direkten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040; der Absenkpfad muss sich am Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 KIG und an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientieren.

² Zu den Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die folgenden Angaben gemacht werden:

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahmen;
- b. eine Schätzung der Kosten der Umsetzung;
- c. eine Berechnung der durch die Massnahmen zu erzielenden Wirkung in Tonnen CO₂eq und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Energieverbrauch;
- d. einen Zeitplan für die Umsetzung.

³ Die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen kann im Rahmen des Dekarbonisierungsplans nicht als Massnahme geltend gemacht werden.

Art. 72b Verifizierung des Dekarbonisierungsplans

Der Dekarbonisierungsplan muss von einer registrierten Beraterin oder einem registrierten Berater nach Artikel 9 der Klimaschutz-Verordnung vom xx.vv.zzzz²⁴ verifiziert werden.

Art. 72c Einreichung und Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans

¹ Der Dekarbonisierungsplan ist dem BAFU erstmalig bis zum 31. Dezember des dritten Jahres der Verminderungsverpflichtung einzureichen.

² Er ist alle drei Jahre zu aktualisieren und dem BAFU jeweils bis zum 31. Dezember einzureichen.

³ Die Einreichung und die Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans erfolgen über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU nach Artikel 40c Absatz 1 des CO₂-Gesetzes.

4. Abschnitt: Erfüllung der Verminderungsverpflichtung

Art. 72d Nichtanrechnung von Emissionsverminderungen

Nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden:

- a. Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen ausgestellt wurden, die gemäss Artikel 9 Absatz 7 zu melden sind;
- b. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe gewährt wurden.

Art. 72e Anrechnung von Bescheinigungen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung im Jahr 2030

¹ Hat ein Betreiber das in der Verminderungsverpflichtung festgelegte Treibhausgas-effizienz- oder Massnahmenziel in der Zeitspanne 2025–2030 nicht erreicht, so kann er sich auf Gesuch hin nationale und internationale Bescheinigungen im Umfang von 2.5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2025–2030 an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen.

² Ist der Betreiber nur für einen Teil der Zeitspanne 2025–2030 eine Verminderungsverpflichtung eingegangen, so reduziert sich die nach Absatz 1 anrechenbare Menge pro rata temporis.

Art. 72f Nichtberücksichtigung zusätzlicher Treibhausgasemissionen bei Wechsel des Energieträgers und bei Stromproduktion infolge Reserveabruf

¹ Stossen die Anlagen eines Betreibers aus einem der folgenden Gründe mehr Treibhausgasemissionen aus, so werden die zusätzlichen Treibhausgasemissionen auf Gesuch hin bei der Beurteilung der Erfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt:

- a. Wechsel des Energieträgers aufgrund einer Anordnung des Bundesrats oder einer Empfehlung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK);
- b. Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs nach der Winterreserververordnung (WResV) vom 25. Januar 2023²⁵.

² Das Gesuch um Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Treibhausgasemissionen ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.

³ Es muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a. Art und Menge des im Vorjahr ersetzten und des neu eingesetzten Energieträgers bei einem Wechsel des Energieträgers, beziehungsweise des aufgrund der Stromproduktion zusätzlich eingesetzten Energieträgers;
- b. Menge der im Vorjahr zusätzlich verursachten Treibhausgasemissionen; und
- c. Zeit, während der im Vorjahr der andere/neue Energieträger eingesetzt wurde beziehungsweise Strom infolge eines Reserveabrufs produziert wurde.

Art. 73 Anpassung des Emissionsziels

¹ Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen den Reduktionspfad wegen einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten über- oder unterschreiten.¹⁶⁵

- a. in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mindestens 10 Prozent pro Jahr; oder
- b. in einem Jahr um mindestens 30 Prozent.

² Es passt das Emissionsziel rückwirkend auf den Beginn des Jahres an, in dem der Reduktionspfad erstmals über- oder unterschritten wurde.

³ Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 67 Absatz 3.

5. Abschnitt: Anpassung und vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

Art. 73 Meldepflicht bei Änderungen

Betreiber von Anlagen melden dem BAFU unverzüglich:

- a. Änderungen, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken könnten;
- b. die Pflicht zur Teilnahme am EHS;
- c. Wechsel des Betreibers der Anlagen;
- d. Wechsel der AHV-Ausgleichskasse oder Änderung der AHV-Abrechnungsnummern;
- e. Änderungen der Kontaktangaben.

Art. 73a Entlassung eines Betreibers aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft

¹ Ein Betreiber von Anlagen kann für einen Standort aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft entlassen werden, wenn:

- a. die Anlagen verkauft wurden;
- b. er infolge eines Anstiegs der Treibhausgasemissionen der Anlagen neu am EHS teilnehmen muss;
- c. in den Anlagen für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch genutzt werden;
- d. er die Voraussetzungen nach Artikel 66 nicht mehr erfüllt; oder
- e. nach Artikel 31b Absatz 2 CO₂-Gesetz keine Zielvereinbarung mehr besteht oder er keinen Dekarbonisierungsplan einreicht.

² Für einen aus einer Verminderungsverpflichtung entlassenen Standort kann keine Verminderungsverpflichtung mehr eingegangen werden.

Art. 74 Anpassung des Massnahmenziels

¹ Das BAFU passt das Massnahmenziel an, wenn sich die Treibhausgasemissionen der Anlagen wegen einer Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten erheblich ändern.¹⁶⁶

² Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 68 Absatz 3.

Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel

Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach den Artikeln 5 oder 12 Absatz 2 ausgestellt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen der jeweiligen Betreiber von Anlagen.

Art. 74 Anpassung der Verminderungsverpflichtung

¹ Das BAFU passt eine Verminderungsverpflichtung an, wenn eine Anpassung insbesondere aus einem der folgenden Gründe angezeigt ist:

- a. die Zielwerte der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁶ angepasst werden;
- b. eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG durch eine neue ersetzt wird; oder
- c. ein Betreiber aus der Verminderungsverpflichtung entlassen wird (Art. 73a oder Art. 74c);
- d. sich aufgrund einer Meldung nach Artikel 73 ergibt, dass die Verminderungsverpflichtung angepasst werden muss.

² Wird die Verminderungsverpflichtung angepasst, so gilt die angepasste Verpflichtung rückwirkend ab dem Beginn des Jahres, in dem sich die veränderten Verhältnisse erstmals auswirken.

Art. 74a

Aufgehoben

Art. 74b Anpassung der Verminderungsverpflichtung von Betreibern von WKK-Anlagen

¹ Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Betreibern von WKK-Anlagen, welche die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a beantragen, auf Gesuch hin an.¹⁶⁷

² Das Gesuch ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen.

³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die CO₂-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind;
- b. die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind.

⁴ Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Gesuchs.

Art. 74b

Aufgehoben

Art. 74c Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

¹ Ein Betreiber, der seine Verminderungsverpflichtung auf den 31. Dezember 2030 vorzeitig beenden möchte, muss dies beim BAFU bis zum 31. Mai 2031 beantragen.

² Ein Betreiber, der seine Verminderungsverpflichtung aus einem der folgenden Gründe auf Ende eines Kalenderjahres vorzeitig beenden möchte, muss dies beim BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres beantragen:

- a. Pflicht zur Teilnahme am EHS infolge eines Anstiegs der Treibhausgasemissionen der Anlagen; oder
- b. keine energetische Nutzung von fossilen Treibstoffen mehr für seine Tätigkeiten im Regelbetrieb.

Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und der Investitionspflicht

¹ Erfüllt ein Betreiber von Anlagen seine Verminderungsverpflichtung nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.

^{1bis} Erfüllt ein Betreiber von WKK-Anlagen die Investitionspflicht nach Artikel 96a Absatz 2 oder nach Artikel 98a Absatz 2 nicht, so verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.

³ Die rückbezahlten Beträge nach Absatz 1^{bis} gelten als Einnahme aus der CO₂-Abgabe.

Art. 77 Sicherstellung der Sanktion

Ist die Zielerreichung bei einem Betreiber von Anlagen gefährdet, so kann das BAFU die Sicherstellung der voraussichtlichen Sanktion verlangen, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 78 Meldepflicht bei Änderungen

Der Betreiber von Anlagen meldet dem BAFU unverzüglich:

- a. Änderungen, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

6. Abschnitt: Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und Sicherstellung der Sanktion

Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung

¹ Erfüllt ein Betreiber von Anlagen seine Verminderungsverpflichtung nicht, weil er den Zielwert im Jahr 2030 für die Zeitspanne 2025-2030 oder den Zielwert im Jahr 2040 für die Zeitspanne 2031-2040 nicht einhält, so verfügt das BAFU die Sanktionen nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.

² Wird die Verminderungsverpflichtung nicht erfüllt, so wird die Menge der zu viel ausgestossenen Tonnen CO₂eq nach Massgabe der fehlenden Massnahmenwirkung berechnet.

³ Die Frist für die Bezahlung der Sanktion beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.

Art. 77 Sicherstellung der Sanktion

Ist die Zielerreichung bei einem Betreiber von Anlagen gefährdet, so kann das BAFU vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Sicherstellung der voraussichtlichen Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes verlangen, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a. die Namen der Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung oder der Betreiber von WKK-Anlagen;
- b. die Emissions- oder Massnahmenziele;
- c. die Treibhausgasemissionen jeder Anlage;
- d. den Umfang der Emissionsverminderungen nach Artikel 71, die jeder Betreiber von Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;
- e. die Menge der Emissionsminderungszertifikate oder der Emissionsrechte, die jeder Betreiber von Anlagen abgibt;
- f. die Menge der Gutschriften nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b, die jeder Betreiber von Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;
- g. die Menge der Bescheinigungen nach Artikel 12, die jedem Betreiber von Anlagen ausgestellt werden;
- h. den Umfang der getätigten Investitionen nach Artikel 96a Absatz 2 oder nach Artikel 98a Absatz 2;
- i. die nach Artikel 69 Absatz 2^{bis} beauftragte private Organisation.

7. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen

7. Abschnitt: Veröffentlichung von Informationen

Art. 79

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den Betreibern von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung veröffentlichen.

7. Kapitel: Massnahmen im Zusammenhang mit fossilen Treibstoffen

1. Abschnitt: Kompensation der CO₂-Emissionen bei fossilen Treibstoffen

Art. 87 Ausnahme von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen

¹ Die Pflicht nach Artikel 86 Absatz 1 gilt nicht für Personen, die in den vergangenen drei Jahren Treibstoffmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben, bei deren energetischer Nutzung weniger als 1000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausgestossen wurden.

² Die Ausnahme von der Kompensationspflicht dauert bis zum Beginn des Jahres, in dem die CO₂-Emissionen, die durch die energetische Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmenge ausgestossen wurden, mehr als 1000 Tonnen CO₂ betragen.

Art. 88 Kompensationsgemeinschaften

¹ Kompensationspflichtige Personen können beim BAFU jeweils bis zum 30. November des Vorjahres beantragen, als Kompensationsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Kompensationsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten einer einzelnen kompensationspflichtigen Person.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 89 Kompensationssatz

¹ Kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen.

² Der Kompensationssatz im Inland beträgt ab dem Jahr 2022 mindestens 15 Prozent.

³ Der Kompensationssatz insgesamt beträgt:

- a. für das Jahr 2022: 17 Prozent;
- b. für das Jahr 2023: 20 Prozent;
- c. ab dem Jahr 2024: 23 Prozent.

Art. 87 Ausnahme von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen

¹ Die Pflicht nach Artikel 86 Absatz 1 gilt nicht für Personen, die in den vergangenen drei Jahren Treibstoffmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben, bei deren energetischer Nutzung weniger als 10000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausgestossen wurden.

² Die Ausnahme von der Kompensationspflicht dauert bis zum Beginn des Jahres, in dem die CO₂-Emissionen, die durch die energetische Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmenge ausgestossen wurden, mehr als 10000 Tonnen CO₂ betragen.

Art. 88 Abs. 4

⁴ Der Sitz des Vertreters gilt als einziges Zustellungsdomizil.

Art. 89 Abs. 2 und 3

² Der Kompensationssatz im Inland beträgt ab dem Jahr 2025 mindestens 12 Prozent.

³ Der Kompensationssatz beträgt insgesamt:

- a. für das Jahr 2025: 25 Prozent;
- b. für das Jahr 2026: 30 Prozent;
- c. für das Jahr 2027: 35 Prozent;
- d. für das Jahr 2028: 40 Prozent;
- e. für das Jahr 2029: 45 Prozent;
- f. für das Jahr 2030: 50 Prozent.

⁴ Die CO₂-Emissionen je Treibstoff berechnen sich anhand der Emissionsfaktoren nach Anhang 10.

Art. 90 Zulässige Kompensationsmassnahmen

¹ Zur Erfüllung der Kompensationspflicht ist die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen zugelassen.

² Erfüllen die abgegebenen Bescheinigungen die Anforderung an die Permanenz nach Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr, können sie nicht an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden.

³ Wurden Bescheinigungen nach Absatz 2 bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so werden diese entsprechend gekennzeichnet und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet. Die kompensationspflichtige Person hat im Folgejahr im selben Umfang Bescheinigungen nachzureichen, die die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen. Es können Bescheinigungen nachgereicht werden, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe abgegeben werden konnten.

Art. 91 Erfüllung der Kompensationspflicht

¹ Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

² ...

Art. 90 Abs. 1

¹ Zur Erfüllung der Kompensationspflicht ist die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen zugelassen; ausgenommen davon sind internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas.

Art. 91 Abs. 2

² Für die Erfüllung der Kompensationspflicht im Inland des Jahres 2030 werden ausschliesslich Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung angerechnet, die im Jahr 2030 erzielt wurden.

³ ...

⁴ Mit der Erfüllung der Kompensationspflicht erstattet die kompensationspflichtige Person detailliert und transparent Bericht über die Kosten je kompensierte Tonne CO₂.

⁵ In einer vom BAFU geführten Datenbank werden pro kompensationspflichtige Person die folgenden Daten und Dokumente verwaltet:

- a. die Menge der CO₂-Emissionen, die kompensiert werden müssen;
- b. die Menge der noch nicht zur Erfüllung der Kompensationspflicht verwendeten Bescheinigungen;
- c. die Höhe der Kosten je kompensierte Tonne CO₂.

Art. 92 Nichterfüllung der Kompensationspflicht

¹ Erfüllt die kompensationspflichtige Person ihre Kompensationspflicht nicht fristgemäss, so setzt ihr das BAFU eine angemessene Nachfrist.

² Erfüllt sie ihre Kompensationspflicht auch nach Ablauf dieser Frist nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 28 des CO₂-Gesetzes.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.¹⁷²

⁴ Die Frist für die Abgabe der Emissionsrechte und der internationalen Bescheinigungen ist der 1. Juni des Folgejahres.¹⁷³

Art. 92 Abs. 4

⁴ Die Frist für die Abgabe der Bescheinigungen ist der 1. Juni des Folgejahres.

2. Abschnitt: Bereitstellung und Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen

Art. 92a Örtlicher Geltungsbereich

Die Pflicht nach Artikel ~~28f~~ des CO₂-Gesetzes zur Bereitstellung und zur Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen gilt auf den Landesflughäfen Zürich und Genf.

Art. 92b Verwendungsdauer des Herkunftsnachweis

Für die Erfüllung der Beimischpflicht nach Artikel 28f des CO₂-Gesetzes kann ein gültiger Herkunftsnachweis während XX Monaten ab Ende des Zeitraums, in dem die Charge der emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe produziert oder importiert wurde, als Nachweis für die Nutzung dieser Flugtreibstoffe eingesetzt werden.

7a. Kapitel: Anrechnung der Verminderungsleistung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 92c

¹ Wer sich die Verminderungsleistung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen oder von emissionsarmen Flugtreibstoffen, welche die Anforderungen der Verordnung vom xx.yv.zzzz²⁷ über das Inverkehrbringen von erneuerbaren sowie emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) erfüllen, anrechnen lassen will, muss einen Herkunftsnachweise nach Artikel 4b EnV²⁸ verwenden, der dem jeweiligen Instrument des CO₂-Gesetzes zugewiesen wurde.

² Die Zuweisung der Herkunftsnachweise zu den jeweiligen Instrumenten erfolgt für Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen durch den Lieferanten.

2. Abschnitt: Anrechnung der Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas

Art. 92d Gesuch um Ausstellung von internationalen Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas

¹ Ein Importeur kann auf Gesuch hin beim BAFU beantragen, für die Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas internationale Bescheinigungen zu erhalten.

² Das BAFU legt die Form des Gesuchs und des Prüfberichts fest.

³ Zusätzlich ist dem Gesuch der Entscheid des Partnerstaates zum konkreten Projekt und ein Prüfbericht einer von BAFU bezeichneten Auditstelle beizulegen.

⁴ Das BAFU kann von der gesuchstellenden Person zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 92e Entscheid über die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf das Gesuch, ob für die Verminderungsleistung des leitungsgebundenen ausländischen erneuerbaren Gases internationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

² Das BAFU prüft insbesondere die Anerkennung der Übertragung der Emissionsverminderungen durch den Partnerstaat. Soweit es notwendig ist, führt das BAFU weitere Abklärungen durch.

⁴ Der ökologische Mehrwert der Verminderungsleistung ist mit der Ausstellung der internationalen Bescheinigung abgegolten. Wurde der ökologische Mehrwert bereits vergütet, so werden keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt. Der Gesuchsteller wird über die Menge an ausgestellten internationalen Bescheinigungen informiert.

Art. 92f Anrechnung der Verminderungsleistung des leitungsgebundenen ausländischen erneuerbaren Gases

¹ EHS-Teilnehmer oder Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, die sich die Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas anrechnen lassen wollen, müssen nachweisen, dass:

- a. die Anteile des leitungsgebundenen ausländischen erneuerbaren Gases auf den Rechnungen ausgewiesen sind;
- b. dass das BAFU in genügendem Umfang internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas ausgestellt hat.

² Internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas, die angerechnet werden, sind durch das BAFU im Emissionshandelsregister stillzulegen.

Art. 96a Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung

¹ Ein Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, der WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn:

- a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist;
- b. eine oder mehrere WKK-Anlagen gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr produziert hat, der mit fossilen Brennstoffen erzeugt wurde; und
- c.¹⁸⁰ der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb der Anlagen verwendet wurde.

² Er hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn er:

- a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 31a Absatz 2 des CO₂-Gesetzes einsetzt;
- b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient;
- c. die Massnahmen nicht in einer anderen Anlage, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt, umsetzt;
- d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht;
- e. die Massnahmen bis 2021 umsetzt;
- f. dem BAFU nach Artikel 72 regelmässig Bericht erstattet; und
- g. dem BAFU allfällige Abweichungen von der Investitionspflicht nach Buchstabe a mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen meldet.

³ Das BAFU kann die Frist nach Absatz 2 Buchstabe e auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken.

Art. 96a

Aufgehoben

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

¹ Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken erhält auf Gesuch hin die Differenz zwischen der bezahlten CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 CO₂-Gesetz rückerstattet.

² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom 13. November 2019 neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW und einen Gesamtwirkungsgrad von weniger als 80 Prozent aufweisen;
- c. die Strom an Dritte verkaufen;
- d. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- e. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- f. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA ist.

³ Für die Beurteilung der externen Kosten nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt das BAFU insbesondere den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

⁴ Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken reichen das Rückerstattungsgesuch bis zum 30. Juni beim BAFU zuhanden der Vollzugsbehörden ein. Das Gesuch muss die Preise für den Kauf der Emissionsrechte der vergangenen zwölf Monate enthalten. Die entsprechenden Belege sind beizulegen.

⁵ Liefert der Betreiber keine belegbaren Angaben zu den bezahlten Beträgen, so wird ein Wert von null Franken angenommen.

Art. 96b Abs. 4, 6, 7 und 8

⁴ Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken beantragen bis zum 30. Juni beim BAFU eine Bestätigung über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge und der Teilrückerstattung. Der Antrag muss die Preise für den Kauf der Emissionsrechte der vergangenen zwölf Monate enthalten. Die entsprechenden Belege sind beizulegen. Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Ausstellung der Bestätigung benötigt.

Art. 97 Gesuch um Rückerstattung

¹ Das Rückerstattungs-gesuch ist beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.

² Es muss enthalten:

- a. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten CO₂-Abgaben;
- b. ...
- c. Menge und Art der erworbenen Brennstoffe;
- d. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

³ Das BAZG kann weitere Nachweise verlangen, soweit es diese für die Rückerstattung benötigt. Insbesondere sind ihm auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.

Art. 98 Periodizität der Rückerstattung

¹ Ein Rückerstattungs-gesuch umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten. Es kann einen kürzeren Zeitraum umfassen, sofern sich der beantragte Betrag auf mindestens 100 000 Franken beläuft.

⁶ Der Betreiber kann innert 6 Monaten seit Ausstellung der Bestätigung beim BAZG die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags beantragen.

⁷ Dem BAZG sind auf Verlangen die Bestätigung des BAFU über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge sowie die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.

⁸ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn:

- a. der Antrag beim BAFU nicht fristgemäss eingereicht wird; oder
- b. die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags nicht fristgerecht beim BAZG beantragt wird.

Art. 97 Abs. 1 und 2

¹ Das Rückerstattungs-gesuch ist beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.

² Das Gesuch muss die Art und Menge des Brennstoffs für jeden einzelnen Einkauf enthalten.

Art. 98 Abs. 1 und 2

¹ Ein Rückerstattungs-gesuch kann einen Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens 12 Monaten umfassen.

² Es ist bis zum 30. Juni einzureichen für die bezahlten CO₂-Abgaben aus dem:

- a. Vorjahr;
- b. im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

Art. 98b Gesuch um Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

¹ Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, reichen das Rückerstattungsgesuch bis zum 30. Juni zuhänden der Vollzugsbehörde ein. Es muss insbesondere enthalten:

- a. die Menge der für die Stromproduktion verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe; diese berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers;
- b. den Herkunftsnachweis nach Artikel 9 Absatz 1 EnG;
- c. Angaben über die Feuerungswärmeleistung;
- d. den Monitoringbericht;
- e. Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind;
- f. die Bestätigung des Standortkantons, dass die Luftreinhalteverordnung eingehalten ist;
- g. Angaben über geplante Massnahmen;
- h. und i. ...
- j. die Bestätigung, dass für den Betrieb der WKK-Anlagen abgabebelastete Brennstoffe eingesetzt wurden, sowie die Angabe des angewendeten CO₂-Abgabesatzes.

² Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Gesuchs.

² Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der mit der CO₂-Abgabe belastete Brennstoff eingekauft wurde, einzureichen.

Art. 98b Abs. 1 Bst. f, Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}

¹ Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, können bis zum 30. Juni beim BAFU eine Bestätigung der Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge beantragen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- f. die Bestätigung des Standortkantons, dass die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung eingehalten sind;

³ Es prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–g und leitet das Gesuch zum Entscheid an das BAZG weiter.

^{3bis} Dem BAZG sind auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.

⁴ Der Monitoringbericht nach Absatz 1 Buchstabe d muss insbesondere Angaben über die Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten. Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Berichts.

Art. 98c Periodizität der Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

¹ Das Rückerstattungsgesuch nach Artikel 98b wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

² Die Rückerstattung erfolgt durch das BAZG und umfasst 100 Prozent der CO₂-Abgabe auf die Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

³ Es prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und stellt dem Betreiber eine Bestätigung über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge aus.

^{3bis} Der Betreiber kann innert 6 Monaten seit Ausstellung der Bestätigung beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags beantragen.

^{3ter} Dem BAZG sind auf Verlangen die Bestätigung des BAFU über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge sowie die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.

Art. 98c Abs. 3

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn:

- a. der Antrag beim BAFU nicht fristgemäss eingereicht wird; oder
- b. die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags nicht fristgerecht beim BAZG beantragt wird.

Art. 99 Rückerstattung für nicht energetische Nutzung

¹ Wer abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzt und eine Rückerstattung beantragen will, muss nachweisen, welche Mengen nicht energetisch genutzt worden sind. Er oder sie muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände führen.

^{1bis} Das BAZG kann die Rückerstattung der Abgabe für nicht energetisch genutzte Brennstoffe aufgrund der eingekauften Menge gewähren, sofern aufgrund der betrieblichen Verhältnisse bei der gesuchstellenden Person keine Zweifel am nicht energetischen Verwendungszweck bestehen und die gesuchstellende Person die nicht energetische Verwendung der Brennstoffe gegenüber dem BAZG verbindlich bestätigt.¹⁸²

² Das Rückerstattungs-gesuch ist beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.

³ Es muss Angaben enthalten über:

- a. die Art der nicht energetischen Nutzung;
- b. Menge und Art der nicht energetisch genutzten Brennstoffe;
- c. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

⁴ Das BAZG kann weitere Nachweise verlangen, soweit es diese für die Rückerstattung benötigt. Insbesondere sind ihm auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.¹⁸³

Art. 98d Nichterfüllung der Investitionspflicht für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

¹ Erfüllt ein Betreiber von WKK-Anlagen die Investitionspflicht nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes nicht, so verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung.

² Die rückbezahlten Beträge nach Absatz 1 gelten als Einnahme aus der CO₂-Abgabe.

Art. 99 Abs. 3 Bst. c

³ Es muss folgende Angaben enthalten:

- c. *Aufgehoben*

Art. 100 Periodizität der Rückerstattung für nicht energetische Nutzung

- ¹ Ein Rückerstattungsgesuch kann einen Zeitraum von 1–12 Monaten umfassen.
- ² Es ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.
- ³ Für Brennstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs nicht energetisch genutzt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

Art. 100 Abs. 2 und 3

- ² Wird die Rückerstattung geltend gemacht, so ist das Gesuch innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Brennstoff verbraucht oder eingekauft wurde, einzureichen.
- ³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

1. Abschnitt: Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Art. 103a

- ¹ Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeinzüge aus der Abgabe abzüglich der Rückerstattungen der Abgabe sowie des Anteils des Fürstentum Liechtensteins nach Artikel 6 der Vereinbarung vom 14. April 2011²⁹ zum Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Umweltabgaben.
- ² Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe nach Artikel 38 des CO₂-Gesetzes berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Abgabe abzüglich:
- a. der Vollzugsentschädigung (Art. 132);
 - b. der Debitorenverluste.

1. Abschnitt:¹⁸⁵

Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Art. 104 Globalbeitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, wenn:

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 55–60 der Energieverordnung vom 1. November 2017¹⁸⁶ (EnV) eingehalten sind;
- b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden, einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr; und
- c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden.

² Er gewährt keine Globalbeiträge insbesondere für Massnahmen:

- a.¹⁸⁷ die in Anlagen umgesetzt werden, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt;
- b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
- c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

1a. Abschnitt: Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Art. 104 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, unter Berücksichtigung der CO₂-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien, wenn:

Art. 104a Ergänzungsbeitrag

Der Ergänzungsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Mindestbeitrag und einem Zusatzbeitrag und bemisst sich gemäss Artikel 52 Absatz 4 EnG.

1a. Abschnitt:

Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

Art. 112 Zu einem Beitrag berechtigende Projekte

¹ Für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34 Abs. 2 CO₂-Gesetz) können Beiträge für die Prospektion und die Erschließung von Geothermie-Reservoirien gewährt werden, wenn die Projekte die Anforderungen gemäss Anhang 12 erfüllen.

² Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes; diese werden in Anhang 12 festgelegt.

1b. Abschnitt: Unterstützung von Projekten zur Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

Art. 112 Förderberechtigung

¹ Für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a des CO₂-Gesetzes) können Beiträge für die Prospektion und die Erschließung von Geothermie-Reservoirien gewährt werden, wenn die Projekte die Anforderungen gemäss Anhang 12 erfüllen.

² Für Projekte zur Erschließung indirekt für die Wärmebereitstellung nutzbarer hydrothormaler Ressourcen (Art. 34a Abs. 1 Bst. b des CO₂-Gesetzes) kann ein Beitrag gewährt werden, wenn sich eine direkte Nutzung nach einer ersten Explorationsbohrung als nicht möglich erweist und die Projekte die Anforderungen gemäss Anhang 12a erfüllen.

³ Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten von Projekten nach Absatz 1 und höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten von Projekten nach Absatz 2; die anrechenbaren Investitionskosten werden in den Anhängen 12 und 12a festgelegt.

Art. 113 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Leistung eines Beitrags ist beim BFE einzureichen.
- ² Gesuche um Unterstützung der Prospektion müssen den Anforderungen nach Anhang 12 Ziffer 3.1, Gesuche um Unterstützung der Erschliessung den Anforderungen nach Anhang 12 Ziffern 4.1 und 4.2, entsprechen. Die Gesuche müssen den Nachweis enthalten, dass die Gesuche der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden vollständig eingereicht wurden und die Finanzierung des Projekts gesichert ist.
- ³ Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein vom Projekt unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei. Daneben kann der Standortkanton eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Expertengremium entsenden.
- ⁴ Das Expertengremium begutachtet die Gesuche und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts ab. Bei der Empfehlung zuhanden des BFE hat die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter keine Stimme. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.
- ⁵ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages gegeben, so schliesst der Bund mit der gesuchstellenden Person einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 113b festzuhalten.

Art. 113a Reihenfolge der Berücksichtigung

- ¹ Stehen für ein Projekt keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Das BFE teilt dies der gesuchstellenden Person mit.
- ² Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das vollständige Gesuch am frühesten eingereicht wurde.

Art. 113 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Leistung eines Beitrags ist beim BFE einzureichen.
- ² Im Rahmen einer direkten Nutzung der Geothermie müssen Gesuche um Unterstützung der Prospektion den Anforderungen nach Anhang 12 Ziffer 3.1 und Gesuche um Unterstützung der Erschliessung jenen nach Anhang 12 Ziffern 4.1 und 4.2 entsprechen.
- ³ Im Rahmen einer indirekten Nutzung der Geothermie müssen Gesuche um Unterstützung der Erschliessung den Anforderungen nach Anhang 12a Ziffern 3.1 und 3.2 entsprechen.
- ⁴ Die Gesuche müssen den Nachweis enthalten, dass die Gesuche der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden vollständig eingereicht wurden und die Finanzierung des Projekts gesichert ist.
- ⁵ Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein vom Projekt unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei. Daneben kann der Standortkanton eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Expertengremium entsenden.
- ⁶ Das Expertengremium begutachtet die Gesuche und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts ab. Bei der Empfehlung zuhanden des BFE hat die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter keine Stimme. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.
- ⁷ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags gegeben, so schliesst der Bund mit der gesuchstellenden Person einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 113b festzuhalten.

Art. 113a. Abs. 2

- ² Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE zunächst die am weitesten fortgeschrittenen Projekte zur direkten Nutzung. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das vollständige Gesuch am frühesten eingereicht wurde. Erst danach werden die Mittel für Projekte zur indirekten Nutzung eingesetzt.

Art. 113c Förderberechtigung

¹ Förderberechtigt sind Neuanlagen oder erhebliche Erweiterungen von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, die durch die Vergärung von Biomasse Gas produzieren und dieses weiter zu Biomethan aufbereiten.

² Als Neuanlagen gelten:

- a. Anlagen, die erstmalig an einem Standort erstellt werden sowie Anlagen, die eine bestehende Anlage umfassend ersetzen;
- b. bestehende Anlagen, die von der Stromproduktion auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden.

³ Als erhebliche Erweiterung einer Anlage gelten bauliche Massnahmen, welche die jährliche Biomethanproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent steigern.

⁴ Von der Förderung ausgeschlossen sind Anlagen:

- a. die am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 EnG teilnehmen oder einen Betriebskostenbeitrag nach Artikel 33a EnG erhalten;
- b. die innerhalb der letzten 10 Jahre bereits anderweitig durch den Bund unterstützt wurden;
- c. die ihren Wärmeeigenbedarf nicht mit erneuerbaren Energien decken.

⁵ Das Gesuch um Leistung eines Beitrags ist beim BFE einzureichen.

Art. 113d Förderbeitrag

¹ Die Höhe der Förderung bei Neuanlagen bestimmt sich nach der Kapazität der Aufbereitungsanlage in Nm^3 Biomethan pro Stunde und beträgt:

- a. bis 90 Nm^3 Biomethan/h: 8000 Franken pro Nm^3 Biomethan/h;
- b. von $91 - 400 \text{ Nm}^3$ Biomethan/h: 5000 Franken pro Nm^3 Biomethan/h
- c. ab 401 Nm^3 Biomethan/h: 2000 Franken pro Nm^3 Biomethan/h

² Die Höhe der Förderung bei erheblichen Erweiterungen bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Kapazität nach der erheblichen Erweiterung und der ursprünglichen Kapazität und beträgt:

- a. bis 100 Nm^3 Biomethan/h: 3200 Franken pro Nm^3 Biomethan/h
- b. von $101 - 400 \text{ Nm}^3$ Biomethan/h: 2000 Franken pro Nm^3 Biomethan/h
- c. ab 401 Nm^3 Biomethan/h: 800 Franken pro Nm^3 Biomethan/h

³ Die Förderung beträgt pro Anlage höchstens:

- a. 2,8 Millionen Franken;
- b. 30 Prozent der tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Kosten.

⁴ Abwasserreinigungsanlagen und Anlagen nach Artikel 113c Absatz 2 Buchstabe b erhalten 15 Prozent der Förderbeiträge gemäss Absatz 1 und 2.

⁵ Werden für die Produktion und die Aufbereitung und Einspeisung separat je ein Gesuch eingereicht, wird der Förderbeitrag gemäss Absatz 1 und 2 wie folgt aufgeteilt:

- a. Biogasproduktion: 85 Prozent
- b. Aufbereitung und Einspeisung: 15 Prozent

⁶ Gesuche mit einem Beitrag von unter 100 000 Franken werden nicht berücksichtigt.

1d. Abschnitt: Förderung von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme

Art. 113g Förderberechtigung

¹ Förderberechtigt sind Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme, die:

- a. Wärme für überwiegend gewerbliche und industrielle Prozesse für die Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen produzieren;
- b. eine thermische Kollektornennleistung von mindestens 35 kW aufweisen;
- c. über eine Messeinrichtung für den nutzbaren solaren Wärmeertrag verfügen;
- d. Kollektoren verwenden, die den Anforderungen gemäss den Erläuterungen zur Kollektorliste 12/2021³⁰ entsprechen;
- e. über einen unabhängigen Nachweis über die korrekte Integration in die zu unterstützenden Prozesse verfügen, namentlich betreffend:
 1. die hydraulische Verschaltung;
 2. die Berücksichtigung des Verbrauchsprofils und des Temperaturniveaus;
 3. die Auslegung und die Einbindung in einen thermischen Speicher;
 4. das Stagnationskonzept;
 5. das Messkonzept zur Überprüfung des effektiv genutzten Solarertrages.

² Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die Anlage bereits anderweitig durch den Bund unterstützt wird;
- b. sie Treibhausgasemissionen betrifft, die vom EHS erfasst sind.

Art. 114 Bürgschaft

¹ Der Bund verbürgt Darlehen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 35 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- a. die Marktchancen der Anlagen und Verfahren gegeben sind;
- b. die Darlehensnehmerin ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darlegen kann; und
- c. die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt.

² Er verbürgt nur Darlehen, die eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁹⁴ oder eine andere geeignete Darlehensgeberin gewährt.

³ Betreibern von Anlagen, die nach Artikel 31 CO₂-Gesetz eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, kann eine Förderung ausgerichtet werden, soweit die Emissionsverminderungen aus den geförderten solarthermischen Anlagen nicht vom Treibhausgaseffizienzziel nach Artikel 67 oder vom Massnahmenziel nach Artikel 68 erfasst sind.

⁴ Das Gesuch um Leistung eines Beitrags ist beim BFE einzureichen.

Art. 113f Förderbeitrag

Der Förderbeitrags beträgt 2400 Franken Grundbeitrag sowie 1000 Franken pro kW thermische Kollektornennleistung.

Art. 113g Rückforderung

Beträgt der gemessene genutzte Solarertrag gemittelt über 3 Jahre nach Inbetriebnahme weniger als 80 Prozent des erwarteten Ertrages, kann der Förderbeitrag angemessen zurückgefordert werden. Artikel 28 SuG gilt sinngemäss.

Art. 113h Monitoring und Veröffentlichung der Daten

Das BFE kann eine geförderte Anlage wissenschaftlich begleiten lassen und die dabei erhobenen Daten und Analyseergebnisse veröffentlichen.

Art. 114 Abs. 1 Bst. d und 2

¹ Der Bund verbürgt Darlehen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 35 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- d. der Umweltnutzen gemäss Förderkriterien gegeben ist, ohne ein anderes Umweltziel erheblich zu beeinträchtigen.

² Er verbürgt nur Darlehen, die eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 oder eine andere geeignete Darlehensgeberin gewährt an Darlehensnehmende mit Sitz in der Schweiz.

³ Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens drei Millionen Franken betragen.

Art. 118 Finanzierung

¹ Die Mittel für den Technologiefonds werden im Voranschlag eingestellt.

² Die Bundesversammlung beschliesst Verpflichtungskredite für die Gewährung der Bürgschaften.

³ Die Summe der Bürgschaften darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 500 Millionen Franken betragen.

Art. 119 Ertragsanteil der Bevölkerung

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung) umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil sowie den Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes.²⁰³

² Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

Art. 118 Abs. 3

³ Die Summe der Bürgschaften darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 750 Millionen Franken betragen.

Art. 119 Ertragsanteil der Bevölkerung

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung) umfasst den Anteil der Bevölkerung:

- a. am geschätzten Jahresertrag gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CO₂-Gesetz des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil;
- b. am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, der mangels Erfüllung der Voraussetzung nach Artikel 32b CO₂-Gesetz vor zwei Jahren nicht zurückerstattet wurde;
- c. an den Mitteln, die vor zwei Jahren den Betrag von 150 Millionen nach Artikel 33a Absatz 2 CO₂-Gesetz überstiegen; und
- d. an den Mitteln, die nicht nach Artikel 33a Absatz 3 CO₂-Gesetz eingesetzt werden konnten.

² Die Mittel nach Absatz 1 Buchstabe d werden alle fünf Jahre im Umfang der bis zwei Jahre zuvor nicht eingesetzten Mittel zum Ertragsanteil der Bevölkerung dazugezählt.

Art. 120 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern jeweils im Erhebungsjahr verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag sowie der Anteil der Bevölkerung an den nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes werden jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.²⁰⁴

² Als Versicherer gelten:

- a. die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994²⁰⁵ über die Krankenversicherung (KVG);
- b. die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁰⁶ über die Militärversicherung (MVG).

³ Die Versicherer verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung in gleichmässigen Beträgen auf alle Personen, die im Erhebungsjahr:

- a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁴ An Personen, die während dem Erhebungsjahr nur zeitweise bei einem Versicherer versichert sind, werden die Beträge entsprechend dieser Zeitdauer verteilt.

⁵ Die Versicherer verrechnen die Beträge mit den im Erhebungsjahr fälligen Prämienrechnungen.

Art. 120 Abs. 1

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern jeweils im Erhebungsjahr verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

Art. 124 Ertragsanteil der Wirtschaft

¹ Der Anteil der Wirtschaft am Abgabenertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft) umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil sowie die nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes abzüglich des Anteils der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes.²⁰⁹

² Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

Art. 124 Ertragsanteil der Wirtschaft

¹ Der Anteil der Wirtschaft am Abgabenertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft) umfasst den Anteil der Wirtschaft:

- a. am geschätzten Jahresertrag gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CO₂-Gesetz des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil;
- b. am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, der mangels Erfüllung der Voraussetzung nach Artikel ~~32b~~ CO₂-Gesetz vor zwei Jahren nicht zurückerstattet wurde;
- c. an den Mitteln, die vor zwei Jahren den Betrag von 150 Millionen nach Artikel ~~33a~~ Absatz 2 CO₂-Gesetz überstiegen; und
- d. an den Mitteln, die nicht nach Artikel ~~33a~~ Absatz 3 CO₂-Gesetz eingesetzt werden konnten.

² Die Mittel nach Absatz 1 Buchstabe d werden alle fünf Jahre im Umfang der bis zwei Jahre zuvor nicht eingesetzten Mittel zum Ertragsanteil der Wirtschaft dazugezählt.

Art. 125 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Wirtschaft wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern von den AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) und mit Beteiligung der Zentralen Ausgleichsstelle verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag sowie der Anteil der Bevölkerung an den nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes werden jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.²¹⁰

Art. 124a Ausschluss und Teilausschluss

¹ Ein Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, der für Anlagen an verschiedenen Standorten die gleiche AHV-Abrechnungsnummer verwendet, ist nach Artikel 36 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes für die Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Standorten tätig sind, für die er von der CO₂-Abgabe befreit ist, von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen (Teilausschluss).

² Ein Betreiber nach Absatz 1, der einen Anteil des Ertrags der CO₂-Abgabe erhalten will, muss die in Bezug auf den Teilausschluss relevanten Lohnsummen innerhalb der Frist gemäss der Weisung des BSV der Ausgleichskasse melden.

³ Werden die relevanten Lohnsummen nicht innert der Frist nach Absatz 2 gemeldet, ist die ganze Lohnsumme von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen.

⁴ Ein Betreiber, der nicht mehr von Artikel 36 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes erfasst wird, hat ab dem Folgejahr Anspruch auf die Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe. Die Verteilung erfolgt durch das BAFU. Die dafür verwendeten Mittel können aus den Erträgen der CO₂-Abgabe eines anderen Jahres stammen

⁵ Die Betreiber nach Absatz 4 müssen dem BAFU innerhalb 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Aufforderung insbesondere folgende Angaben liefern:

- a. die für die Verteilung relevante Lohnsumme;
- b. eine Kontoverbindung;
- c. der Name der Ausgleichskasse.

⁶ Wer die Frist nach Absatz 5 nicht einhält, erhält keinen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe.

Art. 125 Abs. 1 und 3

¹ Der Ertragsanteil der Wirtschaft wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern von den AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) und mit Beteiligung der Zentralen Ausgleichsstelle verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. September des Erhebungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.²¹¹

³ Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausbezahlt. Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.²¹²

⁵ Die Revisionsstellen der Ausgleichskassen prüfen im Rahmen der Abschlussrevision die Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft und erstatten dem BAFU nach den Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen Bericht.²¹³

³ Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn gemäss Artikel 36 Absatz 3 CO₂-Gesetz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

9a. Kapitel: Verwendung der Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen

1. Abschnitt: Finanzhilfen für Anpassungsmassnahmen

Art. 127a Förderungswürdige Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

¹ Finanzhilfen werden für die Planung, Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen ausgerichtet, die direkt oder indirekt einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Klimawandel leisten und die den Zielen und Grundsätzen der Strategie Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz des Bundesrates entsprechen.

² Gefördert werden insbesondere Anpassungsmassnahmen zur Vermeidung von:

- a. Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die zunehmende Hitzebelastung;
- b. Personen- und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und schmelzenden Gletschern;
- c. Personen- und Sachschäden durch häufigere und intensivere Hochwasser und zunehmenden Oberflächenabfluss;
- d. Schäden in der Land-, Wald- und Energiewirtschaft sowie der Siedlungswasserwirtschaft durch häufigere und längere Trockenheitsperioden;
- e. Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen durch Veränderungen von Lebensräumen und der Artenzusammensetzung.

³ Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist beim BAFU einzureichen.

Art. 127b Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach dem Nutzen und der Wirkung der Massnahme. Sie beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Als anrechenbare Kosten gelten

- a. die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Kosten; und
- b. höchstens die durch die Anpassungsmassnahme verursachten Mehrkosten.

2. Abschnitt: Finanzhilfen für Massnahmen in Anlagen im EHS

Art. 127c Förderungswürdige Massnahmen

¹ Finanzhilfen werden für Massnahmen in Anlagen ausgerichtet, wenn:

- a. die Massnahmen zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zu Negativemissionen führen und dabei einen wesentlichen Beitrag an die Dekarbonisierung der Anlagen im EHS leisten; und
- b. die Betreiber der Anlagen zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind und keine Ausnahmen von dieser Pflicht nach Artikel 41 beantragt haben.

² Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist beim BAFU einzureichen.

Art. 127d Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen Investitionskosten.

³ Bei der Festlegung der Prioritätenordnung werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder die angestrebten Negativemissionen in Tonnen CO₂eq;
- b. die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen;
- c. die mögliche Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins Ausland;
- d. die voraussichtliche Einsparungen der Betriebskosten;
- e. die Reduktion der Umweltbelastung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz.

⁴ Die Höhe der Finanzhilfen reduziert sich um die voraussichtlichen Gewinne und Einsparungen aus dem Handel mit Emissionsrechten; davon ausgenommen sind Projekte zur Abscheidung und Speicherung von CO₂. Die Höhe dieser Gewinne und Einsparungen richten sich nach dem durchschnittlichen Zuschlagspreis auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union im Vorjahr.

3. Abschnitt: Berichterstattung und Auszahlung bei Finanzhilfen für Anpassungsmassnahmen sowie für Massnahmen in Anlagen im EHS

Art. 127e Meldepflicht und Berichterstattung bei Finanzhilfen

¹ Die gesuchstellende Person meldet dem BAFU unverzüglich Änderungen, die sich auf die Gewährung der Finanzhilfen auswirken können.

² Er reicht nach der Umsetzung der Massnahme oder nach Erreichung der festgelegten Zwischenziele einen Bericht ein. Dieser muss enthalten:

- a. Angaben über den Stand der Umsetzung der Massnahmen;
- b. eine Kostenzusammenstellung mit Rechnungskopien.

³ Der Betreiber der Anlagen im EHS reicht drei Jahre nach der Umsetzung der Massnahme einen Evaluationsbericht ein. Dieser muss Angaben enthalten über:

- a. die jährlich erzielte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder die erzielte Wirkung durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien in Tonnen CO₂eq in den letzten drei Jahren;
- b. allfällige Abweichungen zur ursprünglich geplanten Massnahme mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

Art. 127f Auszahlung der Finanzhilfen

Das BAFU zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Berichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen der festgelegten Zwischenziele ganz oder teilweise aus.

Art. 127g Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen veröffentlichen.

9b. Kapitel: Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

Art. 127h Beiträge für Massnahmen im Luftverkehr

¹ Zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr können Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln für Massnahmen im In- und Ausland nach Artikel 28g Absatz 8, Artikel 37a Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes sowie Artikel 103b Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³¹ ausgerichtet werden. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Entwicklung und Steigerung der Produktion von erneuerbaren Flugtreibstoffen;
- b. die Entwicklung und Anwendung von Technologien zur Steigerung der Effizienz von Luftfahrzeugen; oder
- c. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Steigerung der Effizienz des Flugbetriebs.

² Die Beiträge werden in Form von *à fonds perdu* Beiträgen, Darlehen oder Bürgschaften entrichtet.

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann im Bereich gemäss Absatz 1 den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft fördern.

⁴ Es kann für die Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr Mittel in Form von Ressortforschung einsetzen.

⁵ Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist beim BAZL einzureichen.

Art. 127i Förderstrategie

¹ Das BAZL legt für jeweils fünf Jahre eine Förderstrategie fest. Diese enthält eine mittelfristige Finanzplanung und legt die Schwerpunkte fest.

² Die Förderstrategie kann Voraussetzungen für das Einreichen eines Gesuchs enthalten, insbesondere Schwellenwerte für ein Beitragsgesuch.

Art. 127i Bürgschaft

¹ Mit den Beiträgen nach Artikel 127h Absatz 1 kann der Bund Darlehen für Technologien, Anlagen und Verfahren verbürgen, wenn:

- a. die Marktchancen der Technologien, Anlagen und Verfahren gegeben sind;
- b. die Darlehensnehmerin ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darlegen kann; und
- c. die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt.

² Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen nur teilweise absichern. Sie darf höchstens 100 Millionen Franken betragen.

³ Das BAZL kann in begründeten Fällen für die Zusicherung der Bürgschaft Sicherheiten einfordern.

⁴ Das BAZL kann Bedingungen zur Nachrangigkeit von verbürgten Darlehen stellen.

⁵ Der Bund verbürgt nur Darlehen, die eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³² oder eine andere geeignete Darlehensgeberin gewährt.

Art. 127k Zusicherung und Höhe der Beiträge

¹ Die Zusicherung und die Höhe der Beiträge oder der Bürgschaften richtet sich zwingend nach den folgenden Kriterien:

- a. Eigeninteresse der gesuchstellenden Person; und
- b. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;

² Zusätzlich sind für die Zusicherung und Höhe der Beiträge insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. langfristig eine möglichst grosse Reduktion von Treibhausgasemissionen;
- b. in Bezug auf die Klimawirkung langfristige Kosteneffizienz;
- c. gesamte Auswirkungen auf die Umwelt;
- d. grosses Anwendungspotenzial und hohe Erfolgswahrscheinlichkeit;
- e. Wertschöpfung und Anrechenbarkeit der Emissionsreduktionen zugunsten der Schweiz;
- f. Vorweisen von Partnern über den ganzen Herstellungspfad; oder
- g. Wissenserhalt und Wissensausbau.

Art. 127l Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Die gesuchstellende Person meldet dem BAZL unverzüglich Änderungen, die sich auf die Gewährung von Beiträgen oder Bürgschaften auswirken können.

² Sie reicht nach Umsetzung der Massnahme oder nach Erreichung von Zwischenzielen dem BAZL einen Bericht ein.

³ Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Bürgschaft erstattet dem BAZL jährlich Bericht über:

- a. den Stand des verbürgten Darlehens; und
- b. den Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung.

⁴ Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer lässt dem BAZL jährlich den Geschäftsbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zukommen. Diese sind spätestens 6 Monate nach deren Abschluss einzureichen.

Art. 127m Vollzug

¹ Das BAZL entscheidet über das Gesuch und die Höhe des Beitrags oder der Bürgschaft mittels Verfügung.

² Das BAZL kann für den Vollzug der Fördermassnahmen eine externe Geschäftsstelle mit administrativen Aufgaben beauftragen. Es legt deren Organisation fest.

³ Das BAZL kann zur Erstellung von Ausschreibungen, zur Beurteilung von Gesuchen und zur Begleitung von Massnahmen ein von der Massnahme unabhängiges Expertengremium beiziehen.

10. Kapitel: Aus- und Weiterbildung und Information

Art. 128 Förderung der Aus- und Weiterbildung

¹ Das BAFU fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002²¹⁴ die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verminderung der Treibhausgasemissionen oder der Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ausüben.

² Es gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen, die Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Klimaschutzes und der Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre anbieten.

10. Kapitel: Förderung und Information

1. Abschnitt: Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit

Art. 128 Förderung

¹ Das BAFU fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ausüben, sowie Plattformen und weitere Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes.

² Das BAFU gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie an private Organisationen, die im Bereich des Klimaschutzes:

- a. Aus- und Weiterbildung anbieten; oder
- b. die Öffentlichkeit informieren oder beraten.

³ Förderungswürdige Projekte sind Bildungs- und Kommunikationsprojekte, welche insbesondere:

- a. aufzeigen, wie sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des CO₂-Gesetzes leisten können;
- b. wirkungsorientiert ausgerichtet sind;
- c. multiplizierbar sind.

Art. ~~128a~~ Höhe der Finanzhilfen

Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung des Projekts erforderlichen und angemessenen Kosten.

Art. 129 Information

Das BAFU informiert die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. die Folgen des Klimawandels;
- b. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland;
- c. die Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.

2. Abschnitt: Information

Art. 129 Information durch das BAFU

Das BAFU informiert die Öffentlichkeit und berät Behörden, Unternehmen und Private insbesondere über:

- a. die Folgen des Klimawandels;
- b. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Senkenleistung;
- c. die Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.

Art. 129a Berichterstattung zu den klimabedingten finanziellen Risiken

¹ Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erstattet der Öffentlichkeit jährlich in aggregierter Form Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken für die Beaufsichtigten.

² Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erstattet der Öffentlichkeit jährlich in aggregierter Form Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems der Schweiz.

³ Ergreifen die FINMA oder die SNB allfällige Massnahmen aufgrund der Ergebnisse ihrer Überprüfungen, so nennen sie diese ebenfalls in ihrer jährlichen Berichterstattung.

3. Abschnitt: Förderung von elektrischen Antriebstechnologien

Art. 129b Empfänger von Beiträgen

¹ Beiträge nach Artikel 41a des CO₂-Gesetzes können Transportunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG) ³³ erhalten sowie Unternehmen, die Leistungen auf konzessionierten Linien aufgrund eines Betriebsvertrages nach Artikel 19 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung³⁴ (VPB) erbringen.

² Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist beim Bundesamt für Verkehr (BAV) einzureichen.

Art. 129c Eigentum der geförderten Fahrzeuge

Beiträge werden für Busse und Schiffe entrichtet, die zu mindestens 75 Prozent im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden und sich nach Inbetriebnahme im Eigentum der Empfänger von Beiträgen befinden.

Art. 129d Geförderte Fahrzeuge

¹ Beiträge werden entrichtet für

- a. rein batteriebetriebene Busse;
- b. Busse mit Brennstoffzellen (Wasserstoff);
- c. Trolleybusse;
- d. neue Schiffe mit elektrischen oder wasserstoffbasierten Antrieben;
- e. die Umrüstung von Schiffen auf elektrische oder wasserstoffbasierte Antriebe.

² Keine Fördermittel werden entrichtet für Fahrzeuge, die bereits elektrifizierte oder noch nicht vollständig abgeschriebene Fahrzeuge ersetzen.

Art. 129e Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach dem Nachweis der Inbetriebnahme der Fahrzeuge durch die Unternehmen.

Art. 130 Vollzugsbehörden

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2–7 sowie Anhang 14 Ziffer 2.1.

² Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.

³ Das BAZG vollzieht die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe.

⁴ Das BAFU vollzieht:

- a. im Einvernehmen mit dem BFE: die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und die Erhöhung der Senkenleistungen im Inland sowie über die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen;
- b. im Einvernehmen mit dem BFE, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten: die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und die Erhöhung der Senkenleistungen im Ausland.

^{4bis} Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden und über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie.

Art. 129f Überprüfung des Einsatzes der Fahrzeuge

Fünf Jahre nach der Inbetriebnahme melden die Unternehmen dem BAV unaufgefordert den aktuellen Einsatz der Fahrzeuge. Bei Abweichungen des Einsatzes über 10 Prozent zwischen gemeinsam bestelltem Verkehr und übrigen konzessionierten Verkehr oder einem mehrheitlichen Einsatz ausserhalb des konzessionierten Verkehrs sind die geleisteten Beiträge anteilmässig oder vollständig zurückzuerstatten.

Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz, 4bis, 7, 8 und 9

¹ ...Vorbehalten bleiben die Absätze 2–9 sowie Anhang 14 Ziffer 2.1.

^{4bis} Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie, über die Beiträge für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase und über die Beiträge für Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme.

⁵ Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung.

⁶ Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisationen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

⁷ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) unterstützt das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen zum Emissionshandel für Betreiber von Luftfahrzeugen.

⁷ Das BAZL unterstützt das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen zum Emissionshandel für Betreiber von Luftfahrzeugen.

⁸ Das BAZL vollzieht die Pflicht zur Bereitstellung und zur Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen gemäss Artikel 28f und Artikel 28g CO₂-Gesetz sowie die Förderung der Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr nach den Artikeln 127h-127m.

⁹ Das BAV vollzieht die Förderung von elektrischen Antriebstechnologien nach den Artikeln 129b-129f.

Art. 131 Treibhausgasinventar

¹ Das BAFU führt das Treibhausgasinventar.

² Es berechnet gestützt auf das Treibhausgasinventar, ob das Reduktionsziel nach Artikel 3 CO₂-Gesetz erreicht wurde. Dabei werden die von Betreibern von Anlagen im EHS abgegebenen Emissionsrechte aus der Europäischen Union berücksichtigt, wenn:

- a. die im Schweizer EHS erfassten Emissionen dieser Anlagen höher sind als die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten für Anlagen im Schweizer EHS; und
- b. die Gesamtemissionen der Schweiz das Reduktionsziel gemäss Artikel 3 Absatz 1 CO₂-Gesetz übertreffen.²¹⁶

³ Diese Emissionsrechte werden im Umfang der gemäss Absatz 2 zusätzlich verursachten Emissionen nach Abzug der abgegebenen Emissionsminderungszertifikate dem Inlandziel angerechnet. Das BAFU weist dies in der Berichterstattung zur Zielerreichung aus.²¹⁷

⁴ Die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten berechnet sich als Summe der verfügbaren Menge an Emissionsrechten für Anlagen nach Artikel 18 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes und den übertragenen Emissionsrechten nach Artikel 48 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes abzüglich der gelöschten Emissionsrechte nach Artikel 19 Absatz 5 des CO₂-Gesetzes.

Art. 132 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für den Vollzugaufwand beträgt 1,85 Prozent der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe (Einnahmen). Das UVEK reduziert den Prozentsatz bei einer Erhöhung der Einnahmen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement angemessen.

Art. 131 Abs. 4 und 5

⁴ Die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten berechnet sich als Summe der verfügbaren Menge an Emissionsrechten für Anlagen nach Artikel 18 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes und den übertragenen Emissionsrechten nach Absatz 1 der Artikel 48, ~~48a~~, ~~48b~~ und ~~48c~~ CO₂-Gesetzes abzüglich der gelöschten Emissionsrechte nach Artikel 19 Absatz 5 des CO₂-Gesetzes.

⁵ Bei der Beurteilung der Zielerreichung nach Artikel 3 Absatz 1 CO₂-Gesetz wird die absolute Treibhausgasbilanz des Landnutzungssektors der gesamten Fläche der Schweiz berücksichtigt.

Art. 132 Vollzugsentschädigung

Die Entschädigung für den Vollzugaufwand beträgt 1,85 Prozent der laufenden Einnahmen aus der CO₂-Abgabe. Das UVEK passt den Prozentsatz bei einer Änderung der laufenden Einnahmen im Einvernehmen mit dem EFD an.

Art. 134 Datenbearbeitung

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- a. das BAZG dem ASTRA und dem BFE die Importdaten, die für den Vollzug des 3. Kapitels erforderlich sind, und das ASTRA dem BFE die weiteren für den Vollzug des 3. Kapitels erforderlichen Daten;
- b. das BAFU dem BFE die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a),
 2. Gesuche um Festlegung der Verminderungsverpflichtung, und
 3. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91);
- c. das BAZG dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Erfüllung der Kompensationspflicht bei Treibstoffen,
 2. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91), und
 3. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a);
- d. das BAFU dem BAZG die Daten, die für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erforderlich sind;
- e. das BAZL dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Teilnahmepflicht (Art. 46a),
 2. Monitoringkonzepte (Art. 51), und
 3. Monitoringberichte (Art. 52).

² Die Oberzolldirektion und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen austauschen.

³ Das BAFU bietet in Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 die Personendaten, die es nicht mehr ständig benötigt, dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung an. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

Art. 134 Abs. 1 Bst. b und f sowie Abs. 2

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- b. das BAFU dem BFE die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7),
 2. Gesuche um Festlegung der Verminderungsverpflichtung, und
 3. Monitoringberichte (Art. 9 und 91);

- f. das BFE dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Monitoringberichte (Art. 52 und 72), und
 2. Zielvereinbarungen (Art. 67 und 68).

² Das BAZG und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen austauschen.

Art. 135 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

- a. Anhang 2: nach Massgabe der Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes;
- b. Anhang 3: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- b^{bis}. Anhang ~~3a~~: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- b^{ter}. Anhang ~~3b~~: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- c. Anhang ~~4a~~ Ziffer 2: zur jährlichen Festlegung des durchschnittlichen Leergewichts der jeweils im Kalenderjahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper;
- c^{bis}. Anhang 5: zur jährlichen Festlegung der Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes;
- c^{ter}. Anhang 6: wenn die Anlagenkategorien aufgrund vergleichbarer internationaler Regelungen ändern;
- d. Anhang 7: wenn weitere Wirtschaftszweige ähnlichen Rahmenbedingungen unterliegen;
- d^{bis}. Anhang 9 Ziffern 1 und 4: wenn die Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 geändert oder ersetzt wird;
- d^{ter}. Anhang 9 Ziffer 3: wenn der Delegierte Beschluss 2019/708/EU geändert oder ersetzt wird;
- e. Anhang 11: entsprechend der Erhöhung des Abgabesatzes (Art. 94 Abs. 1);
- f. Anhang 14: wenn die Verordnung (EG) Nr. 748/2009 ändert.

Art. ~~146v~~ Emissionsrechte für Luftfahrzeugbetreiber

¹ In Abweichung von Artikel ~~46e~~ Absatz 3 behält das BAFU keinen jährlichen Anteil an Emissionsrechten für neue oder wachstumsstarke Betreiber von Luftfahrzeugen zurück, solange in der Sonderreserve nach Anhang IB des EHS-Abkommens²⁵² ausreichend Emissionsrechte vorhanden sind.

² Die Emissionsrechte, die für die Jahre 2020–2023 gestützt auf Artikel ~~46f~~ nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden gelöscht.

Art. 135 Bst. d und f Fussnote

Das UVEK passt an:

d. *aufgehoben*

f. Anhang 14: wenn die Verordnung (EG) Nr. 748/2009³⁵ ändert.

Art. ~~146v~~

Aufgehoben

2h. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.yy.2025

Art. 146z Teilnahme am EHS per 1. Januar 2025

¹ Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen nach Artikel 40 aufgrund der Änderung von Anhang 6 neu erfüllen, müssen dies dem BAFU in Abweichung von Artikel 40 bis zum 1. Juni 2025 melden. Die Teilnahme am EHS erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2025. Sie reichen dem BAFU gleichzeitig mit der Meldung ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein.

² Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzung nach Artikel 41 erfüllen und ab dem 1. Januar 2025 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen sein möchten, müssen den Antrag in Abweichung von Artikel 41 bis zum 1. Juni 2025 einreichen. Der Ausschluss von der Teilnahme am EHS erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2025.

³ Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen nach Artikel 42 neu erfüllen und am EHS teilnehmen wollen, müssen das Gesuch in Abweichung von Artikel 42 bis zum 1. Juni 2025 einreichen. Die Teilnahme am EHS erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2025. Sie reichen dem BAFU gleichzeitig mit der Meldung ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein.

Art. 146aa Inhalt der Verminderungsverpflichtung

Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels oder des Massnahmenziels basierend auf einer Zielvereinbarung die vor dem 1. Januar 2025 eingegangen worden ist, werden abweichend zu Artikel 66a Absatz 3 alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu vier Jahren berücksichtigt. Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu acht Jahren.

Art. 146ab Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2025

Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 31 des CO₂-Gesetzes eine Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2025 eingehen wollen, müssen das Gesuch bis zum 1. September 2025 einreichen. Dabei sind abweichend von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d Angaben über die Treibhausgasemissionen der Jahre 2022 und 2023 zu machen.

Art. 146ac Vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe 2025

¹ Das BAZG kann Betreibern von Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen oder am EHS teilgenommen haben und die nach Artikel 31 des CO₂-Gesetzes ein Gesuch um eine Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2025 eingereicht haben, auf Gesuch die CO₂-Abgabe vorläufig rückerstatten.

² Die Betreiber müssen vorläufig rückerstattete Beträge, einschliesslich Zinsen, zurückerzahlen, wenn ihre Verminderungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 2026 nicht zustande kommt.

Art. 146ad Frist zur Einreichung der Rückerstattungsgesuche

¹ Für Gesuche um Rückerstattung der CO₂-Abgabe, die bis zum 30. Juni 2026 eingereicht werden, gelten die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 und Artikel 100 Absätze 2 und 3 in der bisherigen Fassung.

Art. 146ae Verteilung an Bevölkerung und an Wirtschaft

¹ Die Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft des Jahres 2025 erfolgt im Jahr 2026 abweichend von Artikel 125 Absatz 2 gemeinsam mit der Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft des Jahres 2026 und basiert auf dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Jahres 2024.

² Der Anteil der Bevölkerung umfasst bis Ende des Jahres 2026 den Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. Januar 2020³⁶. Dieser Anteil wird bis 2026 jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

³ Bis Ende des Jahres 2026 wird der Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes nach Absatz 1 vom Anteil der Wirtschaft am Ertrag der CO₂-Abgabe abgezogen.

Anhang 2a
(Art. 5 Abs. 1 Bst. a)

**Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen
im Ausland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden**

1. Für ein Projekt oder Programm im Ausland werden keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhungen der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- a. Investitionen in die Nutzung fossiler Brenn- oder Treibstoffe zur Energiegewinnung oder in die Extraktion fossiler Energieträger; ausgenommen sind Investitionen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beitragen, ohne dass an der Anlage zur Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung etwas geändert wird;
- b. den Einsatz von Kernenergie;
- c. den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW;
- d. Projekte in industriellen Grossbetrieben, die nicht dem im globalen Markt verfügbaren Stand der Technik entsprechen;
- e. Aktivitäten im Abfallsektor ohne stoffliche oder energetische Nutzung oder Reduktion des Abfalls;
- f. Projekte zur biologischen CO₂-Sequestrierung;

Art. 146af Steigung der Zielwertgeraden sowie nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemessene Fahrzeuge

¹ Für Kleinimporteure von Personenwagen sowie Lieferwagen und leichten Sattel-schleppern gelten bis zum xx.yy.2025 für die Steigung der Zielwertgeraden (a) gemäss Anhang 4a die Werte gemäss bisherigem Recht.

² Für Kleinimporteure gelten die Bestimmungen von Artikel 17b Absatz 2 und Artikel 17c Absatz 2 bis zum xx.yy.2025 in den bisherigen Fassungen.

1. Für ein Projekt oder Programm im Ausland werden keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhungen der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- g. die Reduktion von Entwaldung;
- h. die Degradierung von Wäldern;
- i. den Verzicht auf die Extraktion fossiler Energieträger;
- j. Aktivitäten, die im Widerspruch zu von der Schweiz ratifizierten Umwelt- und Menschenrechtsübereinkommen stehen;
- k. Aktivitäten, die erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben;
- l. Aktivitäten, die Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz widersprechen.

2. Bei Aktivitäten im Abfallsektor mit einer verzögerten energetischen Nutzung des Abfalls werden 55 Prozent der Emissionsverminderungen erst bescheinigt, wenn die energetische Nutzung tatsächlich stattfindet.

Anhang 3
(Art. 5 Abs. 1 Bst. a)

Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- a. den Einsatz von Kernenergie;
- b. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;

- m. den Einsatz von Pflanzenkohle; ausgenommen ist die Verwendung in Baumaterial, sofern eine nachhaltige Produktion der Pflanzenkohle sowie eine ökologisch verträgliche Behandlung von Bauabfällen sicherstellt ist.

3. Für ein Projekt oder Programm im Ausland werden keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn keine Konsultation der betroffenen Interessensgruppen durchgeführt wird.

Für ein Projekt oder Programm im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- b. Forschung und Technologien in frühen Entwicklungsstadien oder Information und Beratung;

- c. den Einsatz biogener Brenn- und Treibstoffe, die den ökologischen und sozialen Anforderungen nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁵⁶ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;
- d. den Ersatz fossiler Energieträger durch fossile Energieträger (z.B. in Heizkesseln, Fahrzeugen und Hybridfahrzeugen);
- e. den Einsatz von Wasserstoff; ausgenommen ist die Verwendung von:
 - 1. Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern als biogener Treibstoff (Art. 19a Bst. f Mineralölsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996²⁵⁷), der die Anforderungen nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁵⁸ erfüllt, oder
 - 2. Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern, der die Anforderungen nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes erfüllt, aber nicht als Treibstoff verwendet wird;
- f. Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme; ausgenommen ist die Verwendung in Wärmepumpen;
- g. Nutzungsverzicht oder Unternutzung;
- h. den Einsatz von Pflanzenkohle; ausgenommen ist die Verwendung als:
 - 1. Dünger, wenn weniger als acht Tonnen pro Hektare pro Kreditierungsperiode ausgebracht werden und die eingesetzte Pflanzenkohle den Anforderungen nach der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001²⁵⁹ entspricht, oder
 - 2. Baumaterial;
- i. den Einsatz von Ad- und Absorptionstechniken zur Bereitstellung von Kälte oder Wärme; ausgenommen ist deren Einsatz bei der dezentralen Nutzung von ausreichend verfügbarer Abwärme nach Artikel 2 Buchstabe e der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017²⁶⁰.

- c. den Einsatz erneuerbarer Brenn- und Treibstoffe, für die im Herkunftsnachweisregister für Brenn- und Treibstoffe kein Herkunftsnachweis zugewiesen wurden;
- e. *Aufgehoben*
- f. Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme; ausgenommen ist die Verwendung in Wärmepumpen oder wenn die Herkunft des verwendeten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen garantiert wird;
- h. den Einsatz von Pflanzenkohle; ausgenommen ist die Verwendung als:
 - 1. Dünger, wenn die eingesetzte Pflanzenkohle den Anforderungen der zum Zeitpunkt des Gesucheingangs geltenden Düngemittelverordnung und deren maximale jährliche Ausbringrate entspricht, oder
 - 2. Baumaterial, sofern eine nachhaltige Produktion der Pflanzenkohle sichergestellt ist;

Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden

3.4 Berechnung der Referenzemissionen

Die jährlichen Gesamtemissionen im Referenzszenario sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_y = (RE_{neu,y} + RE_{bestehend,y} + RE_{EHS,y}) \quad (1)$$

dabei bedeuten:

- RE_y Emissionen des Referenzszenarios im Jahr y [tCO₂eq]
- $RE_{neu,y}$ Emissionen des Referenzszenarios von neuen Bezügem im Jahr y [tCO₂eq], vgl. Gleichung (2)
- $RE_{bestehend,y}$ Emissionen des Referenzszenarios von bestehenden Bezügem im Jahr y [tCO₂eq], vgl. Gleichung (3)
- $RE_{EHS,y}$ Parameter, der eingesetzt wird, um die Doppelzählung von Emissionen hier und im Emissionshandelssystem zu verhindern; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen.

Bezieht das Projekt Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat der Parameter den Wert der zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO₂eq]; dieser Wert wird beim Gesuch um die Beurteilung der Eignung des Projektes festgelegt und während der Kreditierungsperiode nur geändert, wenn sich Änderungen im Emissionshandelssystem ergeben, die eine Anpassung notwendig machen.

Ziff. 3.4 Parameter $RE_{EHS,y}$ und $EF_{WV,y,z}$

- $RE_{EHS,y}$ Parameter, der eingesetzt wird, um die Doppelzählung von Emissionen hier und im Emissionshandelssystem zu verhindern; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen.

Bezieht das Projekt Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat der Parameter den Wert der für diese Wärmelieferung zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO₂eq]; dieser Wert wird beim Gesuch um die Beurteilung der Eignung des Projektes festgelegt und während der Kreditierungsperiode nur geändert, wenn sich Änderungen im Emissionshandelssystem ergeben, die eine Anpassung notwendig machen.

Die Terme sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_{WV,y} = \sum_i W_{WV,i,y} * EF_{WV} \quad (2)$$

dabei bedeuten:

$W_{WV,i,y}$	Erwartete Wärmelieferung an neue Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.
i	Alle neuen Bezüger ohne: <ul style="list-style-type: none">- Neubauten,- Gebäude, die vor Anschluss an den Wärmeverbund bereits CO₂-neutral beheizt wurden, und- Anlagen, deren Betreiber nach Artikel 96 Absatz 2 von der CO₂-Abgabe befreit sind.
EF_{WV}	Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes = 0,211 tCO ₂ eq/MWh.

$EF_{WV,y,z}$	Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes im Jahr y; wie folgt berechnet: <ul style="list-style-type: none">$5 > y - z$: 0,198 tCO₂eq/MWh;$5 \leq y - z < 9$: 0,154 tCO₂eq/MWh;$9 \leq y - z < 14$: 0,116 tCO₂eq/MWh;$14 \leq y - z < 20$: 0,081 tCO₂eq/MWh;
---------------	---

$$RE_{\text{bestehend},y} = \sum_k W_{\text{bestehend},k,y} * EF_{\text{bestehend}} * RF_y * 1/(1-WVN) \quad (3)$$

dabei bedeuten:

<u>W_{bestehend,k,y}</u>	Erwartete Wärmelieferungen an bestehende Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.
k	Alle bestehenden Bezüger, ohne Anlagen, deren Betreiber nach Artikel 96 Absatz 2 von der CO ₂ -Abgabe befreit sind.
RF _y	Referenzfaktor des Jahres y; dieser beträgt 100 %, wenn das Jahr y innerhalb der ersten 20 Jahre seit der Installation der ältesten zentralen fossilen Wärmequelle liegt; in allen anderen Fällen beträgt er 70 %.
<u>WVN</u>	Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Netzes zur Verteilung der Wärme; dieser beträgt 10 %.
EF _{bestehend}	Emissionsfaktor des bestehenden Wärmeverbundes inklusive Wirkungsgrad, abhängig von der Art der zu ersetzenden zentralen Wärmequelle oder den zu ersetzenden zentralen Wärmequellen; er wird wie folgt berechnet: <ul style="list-style-type: none"> – für Projekte, die nur erdgasbetriebene Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,226 tCO₂/MWh – für Projekte, die nur heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,312 tCO₂/MWh – für Projekte, die nur erdgas- und heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,269 tCO₂/MWh – für Projekte, die fossile und erneuerbare Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,113 tCO₂/MWh

3.5 Berechnung der Projekt- oder Programmmissionen

Die jährlichen Emissionen eines Projektes und die jährlichen Emissionen jedes Projektes eines Programmes sind wie folgt zu berechnen:

$$PE_y = EF_{\text{Heizöl}} * M_{\text{Heizöl},y} / 1000 + EF_{\text{Gas}} * M_{\text{Gas},y} + EF_{\text{Strom}} * M_{\text{Strom},y} + PE_{\text{EHS},y} \quad (4)$$

dabei bedeuten:

PE_y	Erwartete Emissionen des Projektes im Jahr y [tCO ₂ eq]
$M_{\text{Heizöl},y}$	Erwartete Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der zentralen Wärmequelle oder der zentralen Wärmequellen im Jahr y [l]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.4 ersetzt.
$M_{\text{Gas},y}$	Erwartete Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der zentralen Wärmequelle oder der zentralen Wärmequellen im Jahr y [Nm ³ oder im MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.5 ersetzt.
$M_{\text{Strom},y}$	Erwartete Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von zentralen Wärmepumpen im Jahr y [kWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.6 ersetzt.
EF_{Gas}	Emissionsfaktor Erdgas nach Anhang 10 in tCO ₂ eq/Nm ³ oder in tCO ₂ eq/MWh umgerechnet je nachdem, welche Einheit für M_{Gas} verwendet wird. Für die Umrechnung der Einheit tCO ₂ /TJ in die Einheit tCO ₂ eq/MWh ist der Faktor 0,0036 TJ/MWh zu verwenden.
$EF_{\text{Heizöl}}$	Emissionsfaktor von Heizöl; dieser beträgt 2,65 tCO ₂ eq/1 000 l.
$PE_{\text{EHS},y}$	Parameter, der eingesetzt wird, um die Doppelzählung von Emissionen hier und im Emissionshandelssystem zu verhindern; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen. Bezieht der Wärmeverbund Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat der Parameter den Wert der zugeordneten Emissionsrechte im Jahr y [tCO ₂ eq]; dieser Wert wird jährlich im Monitoringbericht festgelegt; er entspricht den dem Betreiber der Anlagen im Emissionshandelssystem ausgestellten Emissionsrechten.
EF_{Strom}	Emissionsfaktor von Strom; dieser beträgt $29,6 * 10^{-6}$ tCO ₂ eq/kWh.

Ziff. 3.5 Parameter $PE_{\text{EHS},y}$

$PE_{\text{EHS},y}$	Parameter, der eingesetzt wird, um die Doppelzählung von Emissionen hier und im Emissionshandelssystem zu verhindern; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen. Bezieht der Wärmeverbund Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat der Parameter den Wert der für diese Wärmelieferung zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO ₂ eq]; dieser Wert wird jährlich im Monitoringbericht festgelegt; er entspricht den dem Betreiber der Anlagen im Emissionshandelssystem ausgestellten Emissionsrechten.
---------------------	---

4.7 Erwartete Projektemissionen: Verhinderung von Doppelzählungen mit dem Emissionshandelssystem ($PE_{EHS,y}$)

1. Bezieht ein Projekt Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat dieser Parameter den Wert der zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO_2eq].

Ziff. 4.7 Ziff. 1

1. Bezieht ein Projekt Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat dieser Parameter den Wert für diese Wärmelieferung der zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO_2eq].

Berechnung der individuellen Zielvorgabe

1 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

- 1.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs: $z + a \cdot (m - M_{t-2})$ g CO₂/km;

- 1.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte: $z + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km;

z: Zielwert für CO₂-Emissionen gemäss Artikel 10 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes und Artikel 17b der vorliegenden Verordnung:

bei Personenwagen: 118 g CO₂/km

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 186 g CO₂/km

a: Steigung der Zielwertgeraden:

bei Personenwagen: 0,0333

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 0,096

m: Leergewicht des Personenwagens beziehungsweise des Lieferwagens oder des leichten Sattelschleppers in kg (Art. 24 und 25)

$M_{i,t}$: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs in kg, gerundet auf drei Dezimalstellen.

M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper in kg

1 Berechnung der individuellen Zielvorgabe bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

- 1.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs: $z + a \cdot (m - M_{t-2})$ g CO₂/km;

- 1.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte: $z + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km;

- 1.3 Bei den Formeln der Ziffern 1.1 und 1.2 gelten folgende Parameter:

z: Zielwert für CO₂-Emissionen gemäss Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes:

bei Personenwagen: 93.6 g CO₂/km in den Jahren 2025 bis 2029; 49.5 g CO₂/km ab 2030

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 153.9 g CO₂/km in den Jahren 2025 bis 2029; 90.6 g CO₂/km ab 2030

a: Steigung der Zielwertgeraden:

bei Personenwagen: -0.0144 in den Jahren 2025 bis 2029; -0,0076 ab 2030

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern:

In den Jahren 2025 bis 2029: 0.1064 für Fahrzeuge oder Flotten mit einem Leergewicht grösser M_{t-2} ; 0.0848 für solche mit einem Leergewicht kleiner oder gleich M_{t-2}

Ab 2030: 0.1064 für Fahrzeuge oder Flotten mit einem Leergewicht grösser M_{t-2} ist; 0.0499 für solche mit einem Leergewicht kleiner oder gleich M_{t-2}

2 Durchschnittliches Leergewicht

2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

- a. 2015: 1532 kg;
- b. 2016: 1563 kg;
- c. 2017: 1588 kg;
- d. 2018: 1601 kg;
- e. 2019: 1636 kg;
- f. 2020: 1674 kg;
- g. 2021: 1693 kg;
- h. 2022: 1727 kg.

2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

- a. 2018: 2056 kg;
- b. 2019: 2067 kg;
- c. 2020: 2089 kg;
- d. 2021: 2094 kg;
- e. 2022: 2117 kg.

m: Leergewicht des Personenwagens beziehungsweise des Lieferwagens oder des leichten Sattelschleppers in kg.

$M_{i,t}$: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs in kg, gerundet auf drei Dezimalstellen.

M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper in kg.

2 Durchschnittliches Leergewicht

2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

- a. 2015: 1532 kg;
- b. 2016: 1563 kg;
- c. 2017: 1588 kg;
- d. 2018: 1601 kg;
- e. 2019: 1636 kg;
- f. 2020: 1674 kg;
- g. 2021: 1693 kg;
- h. 2022: 1727 kg.

2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

- a. 2018: 2056 kg;
- b. 2019: 2067 kg;
- c. 2020: 2089 kg;
- d. 2021: 2094 kg;
- e. 2022: 2117 kg.

3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe bei schweren Fahrzeugen

3.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer:
 $MPW_{cs} * (1-rf) * AWCO_{2,cs} \text{ g CO}_2/tkm$

3.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer: $\sum_{cs} Ant_{cs} * MPW_{cs} * (1-rf) * AWCO_{2,cs} \text{ g CO}_2/tkm$

3.3 Bei den Formeln der Ziffern 3.1 und 3.2 gelten folgende Parameter:

Ant_{cs} : Anteile der Untergruppen in der Neuwagenflotte des Importeurs
 MPW_{cs} : Gewichtungsfaktor für Kilometerleistung und Nutzlast (Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242)

rf : Reduktionsfaktor für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen:
in den Jahren 2025 bis 2029: 15 Prozent
ab 2030: 30 Prozent

$AWCO_{2,cs}$: 4-UD: 307,23
4-RD: 197,16
4-LH: 105,96
5-RD: 84,00
5-LH: 56,60
9-RD: 110,98
9-LH: 65,16
10-RD: 83,26
10-LH: 58,26

Verminderung der CO₂-Emissionen durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen

1 Berechnung der Verminderung bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

$$\text{RedST} = \text{ST} * \text{EFref} * 1\,000\,000 / \text{FL} \text{ g CO}_2/\text{km}$$

RedST: Die berücksichtigte CO₂-Verminderung durch die Anrechnung je-weils eines Typs von synthetischem Treibstoff als Summe in g CO₂/km

ST: Die Menge des anzurechnenden synthetischen Treibstoffs gemäss den zugewiesenen Herkunftsnachweisen nach Artikel 92a in kWh enthaltener Energie

EFref: Der Emissionsfaktor des zu ersetzenden fossilen Treibstoffs nach Anhang 10, umgerechnet in t CO₂/kWh

FL: Die durchschnittliche Lebensfahrleistung in Kilometer: 220 000 Kilometer

2 Berechnung der Verminderung bei schweren Fahrzeugen

$$\text{RedST} = \text{ST} * \text{EFref} * 1\,000\,000 / (\text{avgTL} * \text{AnzFzg}) \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

RedST: Die anrechenbare CO₂-Verminderung durch die Anrechnung jeweils eines Typs von synthetischem Treibstoff als Summe in g CO₂/tkm

ST: Die Menge des anzurechnenden synthetischen Treibstoffs gemäss den zugewiesenen Herkunftsnachweisen nach Artikel 92a in kWh enthaltener Energie

EFref: Der Emissionsfaktor des zu ersetzenden fossilen Treibstoffs nach Anhang 10, umgerechnet in t CO₂/kWh

avgTL:

Die durchschnittliche Lebenstransportleistung der Fahrzeuge in der Neuwagenflotte. Sie entspricht dem nach den Anteilen der Untergruppen in der Neuwagenflotte gewichteten Durchschnitt der Werte der Untergruppen. Die Lebenstransportleistungen der einzelnen Untergruppen betragen:

4-UD: 2 430 000 tkm

4-RD: 3 744 000 tkm

4-LH: 10 878 000 tkm

5-RD: 12 051 000 tkm

5-LH: 24 012 000 tkm

9-RD: 6 898 500 tkm

9-LH: 21 708 000 tkm

10-RD: 10 506 000 tkm

10-LH: 22 149 000 tkm

Berechnung der CO₂-Emissionen

1 Durchschnittliche CO₂-Emissionen von Neuwagenflotten von Grossimporteuren

1.1 Neuwagenflotte aus Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern

1.1.1 Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte aus Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$MCO_2 = (1 - ZEV) * [(\sum_{fz} CO_{2fz} / Anz_{fz}) - RedST / Anz_{fz}] \text{ g CO}_2/\text{km}$$

1.1.2 Dabei gelten folgende Parameter:

MCO₂: Durchschnittliche CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte in Gramm CO₂ pro Kilometer

ZEV: Verminderung aufgrund der Überschreitung der vorgegebenen Anteile von rein elektrisch angetriebenen Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern in Prozentpunkten (Art. 26c)

CO_{2fz}: CO₂-Emissionen der einzelnen Fahrzeuge der Neuwagenflotte, unter Berücksichtigung allfälliger Verminderungen durch Ökoinnovationen (Art. 26) und Erd- und Biogas Art. 26a)

RedST: Allfällige CO₂-Verminderung durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen als Summe in g CO₂/km (Art. 26b)

1.2 Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen

1.2.1 Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$\underline{MCO_2} = (1 - ZEV) * [\sum_{i \in S} (Ant_{i \in S} * MPW_{i \in S} * \underline{MCO_{2i \in S}})] - \underline{RedST} \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

1.2.2 Dabei gelten folgende Parameter:

<u>MCO₂</u>	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen der Neuwagenflotte in Gramm CO ₂ pro Tonnenkilometer
<u>Ant_{i ∈ S}</u>	Untergruppen-Anteile in der Neuwagenflotte
<u>MPW_{i ∈ S}</u>	Gewichtungsfaktor der Untergruppen für Kilometerleistung und Nutzlast nach Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242
<u>MCO_{2i ∈ S}</u>	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen je Untergruppe in der Neuwagenflotte, berechnet nach der Formel gemäss Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 aus den Werten je Fahrzeug nach Artikel 25a Absatz 1 unter Berücksichtigung allfälliger Verminderungen durch Erd- und Biogas (Art. 26a).
<u>ZEV</u>	Verminderung aufgrund der Überschreitung der vorgegebenen Anteile von rein elektrisch angetriebenen Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in Prozentpunkten (Art. 26c)
<u>RedST</u> :	Allfällige CO ₂ -Verminderung durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen als Summe in g CO ₂ /km (Art. 26b)

2 CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs

2.1 Die CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$CO_2 = MPW_{sa} * CO_{2fa} - RedST \text{ g CO}_2/tkm$$

2.2 Dabei gelten folgende Parameter:

CO₂: CO₂-Emissionen des Fahrzeugs in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer

MPW_{sa}: Gewichtungsfaktor der entsprechenden Untergruppe für Kilometerleistung und Nutzlast (Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242)

CO_{2fa}: CO₂-Emissionen des Fahrzeugs, berechnet nach Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 aus den Werten nach Artikel 25a Absatz 1, unter Berücksichtigung allfälliger Verminderungen durch Erd- und Biogas (Art. 26a).

RedST: Die anrechenbare CO₂-Verminderung durch die Anrechnung jeweils eines Typs von erneuerbarem synthetischem Treibstoff als Summe in g CO₂/tkm gemäss Anhang 4b.

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen

Ein Betreiber von Anlagen, der mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen:

1. Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; ausgenommen ist die Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern in Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a VVEA²⁶⁵ ist;
2. Raffination von Mineralöl;
3. Herstellung von Koks;
4. Röstung oder Sinterung einschliesslich Pelletierung von Metallerz, einschliesslich Sulfiderz;
5. Herstellung von Roheisen oder Stahl im Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb, einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Stunde;
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen einschliesslich Eisenlegierungen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; als Verarbeitung von Eisenmetallen gilt insbesondere die Verarbeitung in Walzwerken, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerken, Giessereien sowie Beschichtungs- und Beizanlagen;
7. Herstellung von Primäraluminium;
8. Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
9. Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschliesslich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten und Gussprodukten bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung, einschliesslich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe, von über 20 MW;

Ziff. 2, 5, 6, 7, 9, 13, 15, 17, 18, 24, 27, 28 und 29

Ein Betreiber von Anlagen, der mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen:

2. Raffination von Öl bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
5. Herstellung von Eisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Stunde;
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschliesslich Eisenlegierungen) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW. Die Verarbeitung umfasst unter anderem Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Giessereien, Beschichtungs- und Beizanlagen;
7. Herstellung von Primäraluminium oder Aluminiumoxid;
9. Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschliesslich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten, Gussprodukten usw. bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (einschliesslich der als Reduktionsmittel verwendeten Energieträger) von über 20 MW;

10. Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
 11. Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit in Drehrohröfen oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
 12. Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
 13. Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag;
 14. Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
 15. Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
 16. Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
 17. Herstellung von Papier und Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag;
 18. Herstellung von Industrieruss durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
 19. Herstellung von Salpetersäure;
 20. Herstellung von Adipinsäure;
 21. Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure;
 22. Herstellung von Ammoniak;
 23. Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer Produktionskapazität von über 100 t pro Tag;
 24. Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag;
 25. Herstellung von Soda (Na₂CO₃) und Natriumbicarbonat (NaHCO₃);
 26. Herstellung von Niacin.
13. Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag;
 15. Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen mit einer Produktionskapazität für gebrannten Gips oder getrockneten Sekundärgips von insgesamt über 20 t pro Tag;
 17. Herstellung von Papier und Karton mit einer Produktionskapazität über 20 t pro Tag;
 18. Herstellung von Industrieruss durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände mit einer Produktionskapazität über 50 t pro Tag;
 24. Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag;

27. Abscheidung von Treibhausgasen bei Anlagen im EHS zwecks Transport und geologischer Speicherung;
28. Transport von abgeschiedenen Treibhausgasen von Anlagen im EHS in stationären Transportanlagen;
29. Geologische Speicherung von Treibhausgasen, die von Anlagen im EHS stammen.

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS und Berechnung der Umlaufmenge

1 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

Die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet:

$$Cap_i = [\sum \underline{\text{ØFZ}} + \sum \underline{\text{ØEmissionen}}] * [0.826 - (i-2020) * 0.022]$$

Cap_i Maximal verfügbare Menge an Schweizer Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen für das Jahr i

$\sum \underline{\text{ØFZ}}$: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008–2012 jährlich zugeordneten Emissionsrechte der Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt wurden

$\sum \underline{\text{ØEmissionen}}$: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009–2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die per 2013 neu im EHS berücksichtigt wurden

Ziff. 1

1 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

Die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet:

a) Für die Jahre 2025-2027:

$$Cap_i = [\sum \underline{\text{ØFZ}} + \sum \underline{\text{ØEmissionen}}] * [0.717 - (i-2024) * 0.043]$$

b) Für die Jahre 2028-2030:

$$Cap_i = [\sum \underline{\text{ØFZ}} + \sum \underline{\text{ØEmissionen}}] * [0.588 - (i-2027) * 0.044]$$

Cap_i Maximal verfügbare Menge an Schweizer Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen für das Jahr i

$\sum \underline{\text{ØFZ}}$: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008–2012 jährlich zugeordneten Emissionsrechte der Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt wurden

$\sum \underline{\text{ØEmissionen}}$: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009–2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die per 2013 neu im EHS berücksichtigt wurden

Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

1 Prospektion und Erschliessung

- 1.1 Die Prospektion umfasst Untersuchungen, die einerseits der Charakterisierung des Untergrunds eines vermuteten Geothermie-Reservoirs und andererseits der Bestimmung des obertägigen Standortes sowie des unterirdischen Landepunktes einer Explorationsbohrung dienen.
- 1.2 Die Erschliessung umfasst die Exploration mittels Bohrungen für das Zutagefördern von Heisswasser sowie für eine allfällige Rückführung des entnommenen Wassers in das Geothermie-Reservoir.
- 2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind die Ausführungs-, die Planungs- und die Projektleitungskosten sowie die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für:
 - a. die Vorbereitung, die Erstellung und den Abbau des Bohrplatzes;

Ziff. 1

1 Direkte Nutzung, Prospektion und Erschliessung

- 1.1 Die direkte Nutzung ist definiert als die Inwertsetzung geothermischer Ressourcen ohne den Einsatz einer Wärmepumpe direkt am Ausgang des Bohrlochkopfs.
- 1.2 Die Prospektion umfasst Untersuchungen, die einerseits der indirekten oder direkten Charakterisierung des Untergrunds eines vermuteten Geothermie-Reservoirs und andererseits der Bestimmung des obertägigen Standortes sowie des unterirdischen Landepunktes einer Explorationsbohrung dienen.
- 1.3 Die Erschliessung umfasst die Exploration mittels Bohrungen für das Zutagefördern von Heisswasser sowie für eine allfällige Rückführung des entnommenen Wassers in das Geothermie-Reservoir.

Ziff. 2.2 Bst. a

2.2 *betrifft nur den französischen Text*

4.2 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

- a. das detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm aller geplanten Bohrungen;
- b. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- c. die erwarteten Eigenschaften des vermuteten Geothermie-Reservoirs, insbesondere dessen Temperatur im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
- d. die geplante Verwendung der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen;
- e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere für Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
- f. die Innovationen, die geplant sind, um die Geothermie-Reservoirs in der Schweiz erfolgversprechend und zuverlässig zu erschliessen;
- g. den Stellenwert der Erschliessungsarbeiten in Bezug auf die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;
- h. die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft;
- i. die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Erschliessungs-, Errichtungs-, Ausbau-, Betriebs- und Rückbauphasen;
- j. die Verwertung der geförderten Heisswasservorkommen anhand eines Nutzungskonzepts, die Beschreibung der geplanten Wärmeabnehmerinnen und -abnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt, einschliesslich der erwarteten Minderungen der CO₂-Emissionen.

Ziff. 4.2 Bst. d, h und j

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

- d. die geplanten alternativen Verwendungen der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen, einschliesslich Konzepten für die direkte und die indirekte Nutzung und insbesondere unter Angabe ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen;
- h. die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft, ihr Aktionariat und die Beteiligungsquote der Aktionärinnen und Aktionäre am Kapital;
- j. die Inwertsetzung des Geothermie-Reservoirs anhand eines Konzepts für die direkte Nutzung, die Beschreibung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und -abnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt, einschliesslich der erwarteten Minderungen der CO₂-Emissionen.

- 4.3.3 Beurteilt das Expertengremium das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- die erwartete Temperatur des Reservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - die Fristen für die Projektetappen;
 - die Höhe des zu gewährenden Erschliessungsbeitrags;
 - die Einsetzung einer unabhängigen Fachperson als Projektbegleiterin oder Projektbegleiter.

4.5.2 Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Erschliessungsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse der Arbeiten der Erschliessung insbesondere hinsichtlich Temperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs. Sie oder er kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie oder er erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.

5.3 Es stellt die primären und die prozessierten primären Geodaten innert 24 Monaten nach Abschluss der Prospektion und innert 12 Monaten nach Abschluss der Erschliessung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ziff. 4.3.3 Bst. d

- 4.3.3 Beurteilt das Expertengremium das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- die erwartete Temperatur des Reservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - die Fristen für die Projektetappen;
 - die Höhe des zu gewährenden Erschliessungsbeitrags;
 - die Einsetzung einer unabhängigen Fachperson des Expertengremiums, die für die Projektbegleitung verantwortlich ist.

Ziff. 4.5.2

4.5.2 Die oder der vom Expertengremium eingesetzte Verantwortliche begleitet das Projekt während der Erschliessungsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse der Arbeiten der Erschliessung insbesondere hinsichtlich Temperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs. Sie oder er kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie oder er erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.

Ziff. 5.3

5.3 Es stellt die primären und die prozessierten primären Geodaten innert 24 Monaten nach der Erhebung im Rahmen der Prospektion und innert 12 Monaten nach der Erhebung im Rahmen der Erschliessung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Erschliessung indirekt nutzbarer hydrothermaler Ressourcen für die Wärmebereitstellung, wenn sich eine direkte Nutzung nach einer ersten Explorationsbohrung als nicht möglich erweist

1 Erschliessung für eine indirekte Nutzung und betroffene hydrothermale Ressourcen

- 1.1 Die indirekte Nutzung ist definiert als die Inwertsetzung geothermischer Ressourcen über den Einsatz einer Wärmepumpe am Ausgang des Bohrlochkopfs.
- 1.2 Die betroffenen hydrothermalen Ressourcen sind diejenigen, die durch eine Explorationsbohrung im Rahmen einer direkten Nutzung nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes, die sich insbesondere aufgrund einer zu niedrigen Temperatur als nicht möglich erwiesen hat, ausgewählt, entdeckt und charakterisiert wurden.
- 1.3 In diesem Zusammenhang umfasst die Erschliessung die Bohrung, mit der der geothermische Kreislauf für eine indirekte Nutzung vervollständigt wird und die entweder das Zutagefördern oder die Rückführung von Wasser aus dem Geothermie-Reservoir erlaubt.

2 Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Im Rahmen der Erschliessung für eine indirekte Nutzung anrechenbar sind die Ausführungs-, die Planungs- und die Projektleitungskosten sowie die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für:
- a. die Vorbereitung, die Erstellung und den Abbau des Bohrplatzes;
 - b. Bohrungen einschliesslich Verrohrung, Zementation und Komplettierung für die Produktions- und Injektionsbohrungen;
 - c. Bohrloch- und Reservoirstimulationen;
 - d. Bohrlochtests;
 - e. Bohrlochmessungen einschliesslich Instrumentierung;
 - f. Zirkulationstests;
 - g. Analysen vorgefundener Substanzen;
 - h. die geologische Begleitung, die Datenanalyse und die Interpretation.
- 2.3 Planungs- und Projektleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 15 Prozent der anrechenbaren Ausführungskosten angerechnet. Die vor der Gesuchseinreichung entstandenen Kosten sind anrechenbar.
- 2.4 Eigenleistungen der gesuchstellenden Person wie eigene Planungs- oder Ausführungsleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können.
- 2.5 Nicht anrechenbar sind die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen im Zusammenhang mit der Erschliessung für eine indirekte Nutzung anfallen.
- 2.6 Nicht anrechenbar sind die Investitionskosten für die Planung und Ausführung von Oberflächenanlagen, die eine indirekte Nutzung ermöglichen, insbesondere Wärmepumpen.

3 Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung im Rahmen einer indirekten Nutzung geothermischer Ressourcen

3.1 Ein Gesuch um Unterstützung der Erschliessung für eine indirekte Nutzung kann nur eingereicht werden, wenn vorgängig im betreffenden Gebiet eine Explorationsbohrung für eine geförderte direkte Nutzung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a des CO₂-Gesetzes) durchgeführt wurde und ein Abschlussbericht über die Exploration vorliegt, in dem der Stand der Dinge und der Zustand der Explorationsbohrung sowie die Eigenschaften der ausgewählten und entdeckten geothermischen Ressource beschrieben und die Gründe erläutert werden, die die geplante direkte Nutzung verunmöglichen.

3.2 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, wobei die Unterschiede zum Projekt zur direkten Nutzung deutlich hervorzuheben sind, insbesondere über:

- a. das neue detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm aller geplanten Bohrungen;
- b. die aktualisierten detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- c. die erwarteten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere dessen Temperatur im neuen Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften sowie die diesbezüglich verbleibenden Unsicherheiten;
- d. die geplante Verwendung der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen;
- e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere für Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
- f. falls anders als bei der direkten Nutzung, die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft;

- g. die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Erschliessungs-, Errichtungs-, Ausbau-, Betriebs- und Rückbauphasen, einschliesslich einer Abrechnung der Finanzhilfen, die für das ursprüngliche Projekt zur direkten Nutzung gesprochen wurden;
- h. die Inwertsetzung des Geothermie-Reservoirs anhand eines Konzepts für die indirekte Nutzung, die Besonderheiten der Wärmepumpe oder der Wärmepumpen, insbesondere die Leistungszahl, den Energieverbrauch und die Herkunft der Energie, die Beschreibung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und -abnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt, einschliesslich der erwarteten Minderungen der CO₂-Emissionen.

3.3 Prüfung des Gesuchs

3.3.1 Das BFE ernennt in das unabhängige Expertengremium eine Vertreterin oder einen Vertreter des swisstopo insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz.

3.3.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 3.2 und insbesondere hinsichtlich:

- a. der erwarteten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere hinsichtlich der Temperatur im neuen Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
- b. des technischen und qualitativen Stands der geplanten Arbeiten;
- c. des Managements der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt.

3.3.3 Beurteilt das Expertengremium das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:

- a. die erwartete Temperatur des Reservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
- b. die Fristen für die Projektetappen;
- c. die Höhe des zu gewährenden Erschliessungsbeitrags;
- d. die Einsetzung einer unabhängigen Fachperson des Expertengremiums, die für die Projektbegleitung verantwortlich ist.

3.4 Vertrag

Kann der Erschliessungsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 5 insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a. die von der gesuchstellenden Person zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
- b. die Informationspflicht der gesuchstellenden Person gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
- c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Erschliessungsbeitrags;
- d. vorbehaltlich kantonaler Monopole die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
- e. die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 113b notwendig sind;
- f. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
- g. weitere Auflagen.

3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss

3.5.1 Die Projektantin oder der Projektant führt die geplanten Erschliessungsarbeiten durch.

3.5.2 Die oder der vom Expertengremium eingesetzte Verantwortliche begleitet das Projekt während der Erschliessungsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse der Arbeiten der Erschliessung insbesondere hinsichtlich Temperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs. Sie oder er kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie oder er erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.

3.5.3 Werden die Meilensteine oder die Termine nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag unverzüglich auflösen.

3.5.4 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse der Erschliessungsarbeiten.

3.5.5 Das BFE teilt der Projektantin oder dem Projektanten das Resultat der Prüfung, insbesondere dasjenige hinsichtlich des Geothermie-Reservoirs, mit.

4 Geodaten

- 4.1 Die gesuchstellende Person stellt dem swisstopo und dem Standortkanton jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben des swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2 Das swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007³⁷ sowie der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008³⁸ nutzen und bearbeiten, die Standortkantone gemäss ihren jeweiligen kantonalen Regelungen.
- 4.3 Es stellt die primären und die prozessierten primären Geodaten innert 12 Monaten nach der Erhebung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge

1.2.3 Ab dem Jahr 2024 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_{202x} = \text{konsolidiertes } Cap_{2023} + \text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2023} - (x-3) * 0,043 * (\text{konsolidiertes } Cap_{2020} + \text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2020})$$

Cap_{202x} Emissionsobergrenze für das Jahr 202x; mit x = 4, 5.

$$\text{konsolidiertes } Cap_{2023} = 0,934 * 0,97 * Cap_{2020}$$

$$\text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2023} = 0,934 * \sum tkm_{R\ddot{a}R} * BM_{2020} * 0,97 / 0,82$$

$\sum tkm_{R\ddot{a}R}$ = Summe der Tonnenkilometer im Jahr 2018 aus Flügen in Regionen in äusserster Randlage (RäR)

$$\text{konsolidiertes } Cap_{2020} = 0,97 * Cap_{2020}$$

$$\text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2020} = \sum tkm_{R\ddot{a}R} * BM_{2020} * 0,97 / 0,82$$

Ziff. 1.2.3 und 1.2.4

1.2.3 In den Jahren 2024–2027 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_{202x} = \text{konsolidiertes } Cap_{2023} + \text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2023} - (x-3) * 0,043 * (\text{konsolidiertes } Cap_{2020} + \text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2020})$$

Cap_{202x} Emissionsobergrenze für das Jahr 202x; mit x = 4, 5, 6, 7.

$$\text{konsolidiertes } Cap_{2023} = 0,934 * 0,97 * Cap_{2020}$$

$$\text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2023} = 0,934 * \sum tkm_{R\ddot{a}R} * BM_{2020} * 0,97 / 0,82$$

$\sum tkm_{R\ddot{a}R}$ = Summe der Tonnenkilometer im Jahr 2018 aus Flügen in Regionen in äusserster Randlage (RäR)

$$\text{konsolidiertes } Cap_{2020} = 0,97 * Cap_{2020}$$

$$\text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2020} = \sum tkm_{R\ddot{a}R} * BM_{2020} * 0,97 / 0,82$$

1.2.4 Ab dem Jahr 2028 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_y = Cap_{2027} - (y - 2027) * 0,044 * (\text{konsolidiertes } Cap_{2020} + \text{virtuelles } Cap(R\ddot{a}R)_{2020})$$

Cap_y Emissionsobergrenze für das Jahr y; mit y = 2028, 2029, 2030.

Cap_{2027} Emissionsobergrenze für das Jahr 2027

Anforderungen an das Monitoringkonzept

- 2.1 Das Monitoringkonzept muss gewährleisten, dass sämtliche Flüge, über die CO₂-Emissionsdaten zu erheben sind, vollständig erfasst und die CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge genau bestimmt werden. Die Emissionen berechnen sich nach Ziffer 3.
- 2.2 Das Monitoringkonzept muss die folgenden Angaben erfassen:
- a. die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
 - b. die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben sowie die jedem Luftfahrzeugtyp zugeordnete Treibstoffart;
 - c. eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung sämtlicher Luftfahrzeuge, für die Daten zu erfassen sind;
 - d. eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Flüge, über die Daten zu erheben sind;
 - e. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge.

Ziff. 2.1 und 2.2 Bst. f und g

- 2.1 Das Monitoringkonzept muss gewährleisten, dass:
- a. sämtliche Flüge, über die CO₂-Emissionsdaten zu erheben sind, vollständig erfasst und die CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge genau bestimmt werden. Die Emissionen berechnen sich nach Ziffer 3;
 - b. die Daten für die Bestimmung der weiteren klimawirksamen Effekte der einzelnen Flüge erfasst werden um die Klimawirkung der weiteren Emissionen des Flugbetriebs abzubilden.
- 2.2 Das Monitoringkonzept muss die folgenden Angaben erfassen:
- f. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung des Anteils an erneuerbaren und emissionsarmen Treibstoffen;
 - g. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der weiteren klimawirksamen Effekte der einzelnen Flüge.

- 3.3 Der Emissionsfaktor von Treibstoffen aus Biomasse ist null, sofern die eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001²⁸¹ erfüllt.

Anhang 17
(Art. 52)

Anforderungen an den Monitoringbericht

- 1.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:
- a. Angaben über die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch und deren Entwicklung;
 - b. Angaben über die erforderlichen Daten zur Prüfung einer Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 46b;
 - c. eine Warenbuchhaltung der Energieträger;
 - d. Angaben über allfällige Änderungen der Produktionskapazitäten;
 - e. Mengen (Primärdaten) und angewandte Parameter zur Berechnung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs;
 - f. Betriebszeiten von Messanlagen, Angaben zu Messausfällen und deren Berücksichtigung sowie nachvollziehbare Messergebnisse.

Ziff. 3.3 und 3.4

- 3.3 Der Emissionsfaktor nachfolgender Treibstoffe beträgt null:
- a. Erneuerbare Treibstoffe aus Biomasse, sofern die eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001³⁹ erfüllt;
 - b. Erneuerbare synthetische Treibstoffe, deren Energiegehalt aus anderen erneuerbaren Energiequellen als Biomasse stammt und welche die Anforderungen gemäss Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.
- 3.4. Zur Berechnung und Meldung des Emissionsfaktors eines Treibstoffgemisches wird jeweils der Emissionsfaktor gemäss Ziffer 3.2 mit dem fossilen Anteil des Treibstoffs multipliziert.

Ziff. 1.1 Bst. g und h

- 1.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:

2.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:

- a. die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
- b. die zur Identifizierung der Verifizierungsstelle, die den Monitoringbericht überprüft, notwendigen Angaben, sofern der Luftfahrzeugbetreiber nicht als Kleinemittent von der Verifikationspflicht ausgenommen ist;
- c. eine Referenz auf das genehmigte Monitoringkonzept und eine Beschreibung und Begründung allfälliger Abweichungen vom zugrunde gelegten Monitoringkonzept;
- d. die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben;
- e. die Gesamtzahl der erfassten Flüge;
- f. den Emissionsfaktor und den Treibstoffverbrauch für jeden Treibstofftyp, für den CO₂-Emissionen berechnet werden;
- g. die Summe aller CO₂-Emissionen der Flüge, für die Daten zu erfassen sind und die vom Betreiber im Kalenderjahr durchgeführt wurden, aufgeschlüsselt nach Abflug- und Ankunftsstaaten sowie aufgeschlüsselt nach Schweizer EHS und EHS der Europäischen Union;
- h. bei Datenlücken eine Beschreibung der Gründe für die Datenlücke, die angewandte Methode zur Schätzung der Ersatzdaten und die daraus berechneten Emissionen;
- i. für jedes Flugplatzpaar die Flugplatz-Bezeichnung gemäss ICAO und die Anzahl Flüge, für die Daten zu erfassen sind, und die damit verbundenen Jahresemissionen.

- g. den Nachweis, dass für die genutzten Energieträger Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister für Brenn- und Treibstoffe dem EHS zugewiesen wurden, sofern die Nutzung dieser Energieträger im EHS mit einem Emissionsfaktor von null geltend gemacht werden soll.
- h. den Nachweis der Biomasseanteile von Energieträgern, die nicht im Herkunftsnachweisregister für Brenn- und Treibstoffe erfasst sind, oder von Materialien, die in Prozessen umgesetzt werden, sofern diese Anteile im EHS mit einem Emissionsfaktor von null geltend gemacht werden sollen.

Ziff. 2.1 Bst. f und j, Ziff. 2.2 Fussnote und Ziff. 2.3

2.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:

- f. den Emissionsfaktor und den Treibstoffverbrauch für jeden Treibstofftyp;

2.2 Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066²⁸² können ihren Treibstoffverbrauch mit einem Instrument für Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 schätzen.

j. die Angabe aller CO₂-Äquivalente der weiteren klimawirksamen Effekte der Flüge, für die Daten zu erfassen sind und die vom Betreiber im Kalenderjahr durchgeführt wurden, aufgeschlüsselt nach Abflug- und Anflugsflughäfen:

- 2.2 Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066⁴⁰ können ihren Treibstoffverbrauch mit einem Instrument für Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 schätzen.
- 2.3 Besondere Bestimmungen für den Einsatz von Treibstoffen gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3
- 2.3.1 Bei Treibstoffgemischen kann der Luftfahrzeugbetreiber den Anteil an Treibstoffen gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 mit 100 Prozent fossil ausweisen oder er bestimmt den Anteil der Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 so genau wie möglich.
- 2.3.2 Luftfahrzeugbetreiber müssen eingesetzte Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 ihren abgabepflichtigen Flügen gemäss Artikel 55 Absatz 2 im Verhältnis zu ihren Gesamtemissionen ab der Schweiz zuordnen.
- 2.3.3 In Bezug auf die Schwellenwerte für die Teilnahme am EHS, für die Qualifikation als Kleinemittent und die Befreiung von der Verifizierungspflicht sind für die Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 die Emissionsfaktoren gemäss Anhang 16 Ziffer 3.2 anzuwenden.
- 2.3.4 Luftfahrzeugbetreiber müssen nachweisen, dass:
- der Anteil an Treibstoffen gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3, der den nach Flugplatzpaaren aggregierten Flügen zugeordnet ist, die nach einer anerkannten internationalen Norm festgelegte Beimischungsobergrenze für diese Treibstoffe nicht übersteigt;
 - für die Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister für Brenn- und Treibstoffe dem EHS zugewiesen wurden, sofern sie diese Treibstoffe im EHS anrechnen lassen wollen.

Verifizierung der Monitoringberichte von Luftfahrzeugbetreibern und Anforderungen an die Verifizierungsstelle

- 4.1 Die Verifizierungsstelle muss für die Verifizierungstätigkeit, für die sie beauftragt wird, akkreditiert sein gemäss:
- der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996²⁸³; oder
 - der Verordnung (EG) Nr. 765/2008²⁸⁴ sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067²⁸⁵.

Ziff. 4.1 Fussnote

- 4.1 Die Verifizierungsstelle muss für die Verifizierungstätigkeit, für die sie beauftragt wird, akkreditiert sein gemäss:
- der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁴¹ sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067⁴²;

Speicherung und chemische Bindung von CO₂

Bei der Speicherung oder der chemischen Bindung von CO₂ müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Die Permanenz der Kohlenstoffspeicherung oder -bindung ist sichergestellt und wird nachvollziehbar dargelegt.
- Die Permanenz der Kohlenstoffspeicherung oder -bindung ist jährlich zu überprüfen. Leckagen gelten als CO₂-Emissionen und sind dem BAFU zu melden.
- Leckagen beim Transport von abgeschiedenem CO₂ gelten als CO₂-Emissionen und sind dem BAFU zu melden.
- Die geologische Speicherung muss in einer in der Schweiz genehmigten und im Grundbuch eingetragenen Speicherstätte oder in einer nach der Richtlinie 2009/31/EG⁴³ genehmigten Speicherstätte im Ausland erfolgen.

Änderungen anderer Erlasse

1. Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 4 Zusammenarbeit des BFS mit anderen Stellen</p> <p>Das BFS arbeitet mit folgenden Stellen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">den Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden;den kantonalen und kommunalen Bauämtern;den Vermessungsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden;den kantonalen Koordinationsstellen;den kantonalen oder kommunalen registerführenden Stellen von anerkannten Registern.	<p><i>Art. 4 Bst. f</i></p> <p>Das BFS arbeitet mit folgenden Stellen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">Energie- und Umweltfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden.
<p>Art. 8 Im GWR geführte Informationen</p> <p>¹ Im GWR werden zu jedem Bauprojekt folgende Informationen geführt:</p> <ol style="list-style-type: none"><u>Bauprojektidentifikator des BFS (EPROID)</u>;politische Gemeinde;Referenz zu den Grundstücken;Beschreibung des Bauprojekts;Bauherrschaft;Art der Arbeiten;Projektkosten;Projektstatus (Stand Bauverfahren);Typ der Ausnahmegewilligung;Anzahl Gebäude des Bauprojekts;Anzahl Wohnungen des Bauprojekts.	<p><i>Art. 8 Abs. 2 Bst. 1</i></p>

² Im GWR werden zu jedem Gebäude folgende Informationen geführt:

- a. Gebäudeidentifikator des BFS (EGID);
- b. Gebäudenummer des Kantons oder der Gemeinde;
- c. Gebäudeeingangsidefikator des BFS (EDID);
- d. politische Gemeinde;
- e. Referenz zu den Grundstücken;
- f. Adressierungsangaben nach Artikel 26a und 26b GeoNV⁶;
- g. Gebäudekategorie;
- h. Gebäudestatus (projektiert, erstellt, abgebrochen);
- i. Baudatum oder -periode und Abbruchdatum oder -periode des Gebäudes;
- j. Gebäudedimensionen (Flächen, Volumen);
- k. Gebäudestruktur (Anzahl Stockwerke);
- l. gebäudetechnische Hauptinstallationen (Heizsystem, Schutzraum);
- m. Zugehörigkeit zu statistischen Zonen, Quartieren und weiteren infrakommunalen Gebietseinheiten.

1. gebäudetechnische Hautinstallationen (Heizsystem einschliesslich der Merkmale gemäss Art. 16a der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012⁴⁵, Schutzraum)

³ Im GWR werden zu jeder Wohnung folgende Informationen geführt:

- a. Wohnungsidentifikator des BFS (EWID);
- b. Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde;
- c. Referenz zu den Grundstücken bei Wohnungen im Stockwerkeigentum;
- d. Lokalisierung der Wohnung im Gebäude;
- e. Baudatum oder -periode und Abbruchdatum oder -periode der Wohnung;
- f. Wohnungsstatus (projektiert, erstellt, abgebrochen);
- g. Wohnungsdimensionen (Fläche);
- h. Wohnungsstruktur (Anzahl Zimmer, Kocheinrichtung, mehrstöckig);
- i. Nutzungsart der Wohnung;
- j. Nutzungseinschränkung der Wohnung (im Sinne des ZWG).

⁴ Eine Information nach den Absätzen 1–3 kann in ein oder mehrere Merkmale unterteilt werden.

⁵ Das BFS kann im Merkmalskatalog bestimmte Merkmale für fakultativ erklären.

⁶ Es kann für die Führung des GWR oder die statistische Auswertung weitere Merkmale oder Hilfsangaben ins GWR aufnehmen. Diese Informationen sind für Dritte nicht zugänglich.

2. Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 19h Geltungsdauer der Steuererleichterung</p> <p>¹ Die Steuererleichterung gilt für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Sie wird widerrufen, falls die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>² Importeure und Herstellungsbetriebe müssen der Steuerbehörde folgende Änderungen unverzüglich mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Änderungen betreffend die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;b. Änderungen betreffend den Warenfluss oder die am Handel beteiligten Personen.	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i></p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «biogen» ersetzt durch «erneuerbar».</i></p> <p><i>Art. 19h Abs. 1 erster Satz</i></p> <p>¹ Die Steuererleichterung gilt ab Verfügungsdatum bis zum 31. Dezember 2030.</p>

Art. 49 Art und Umfang

¹ Die Steuer wird den konzessionierten Transportunternehmungen rückerstattet; der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Mengen berechnet.

² Das EFD bestimmt, für welche Fahrten die Rückerstattung gewährt wird, und legt die ermässigten Steuersätze fest. Es bestimmt auch die Fahrzeuge, für die aus ökologischen Gründen nur eine reduzierte Rückerstattung ausgerichtet wird.⁷⁸

Art. 49 Art und Umfang

¹ Die Steuer wird den Unternehmen rückerstattet, die:

- a. Fahrten mit Strassenfahrzeugen und Schienenfahrzeugen zum Zweck der Personenbeförderung mit einer Konzession des Bundesamtes für Verkehr (BAV) ausserhalb des Ortsverkehrs nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} ~~MinöStG~~ durchzuführen;
- b. Fahrten mit Schiffen zum Zweck der Personenbeförderung mit einer Konzession des BAV durchführen; oder
- c. Fahrten mit Schiffen zum Zweck der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit einer eidgenössischen Bewilligung durchführen, sofern nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁴⁷ eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erfolgt.

² Der Ortsverkehr umfasst konzessionierte Linien, die der Feinerschliessung von Ortschaften dienen. In Streitfällen über die Zuordnung einer Linie entscheidet das BAV.

³ Für Fahrten mit Schiffen auf Grenzgewässern besteht der Anspruch auf Rückerstattung nach Absatz 1 Buchstabe b auch für Fahrten auf Linienabschnitten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets, wenn mindestens eine der Anlegestellen der Linie auf schweizerischem Staatsgebiet liegt.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Ersatz- und Verstärkungsfahrten sowie für durch den Kursbetrieb bedingte Leerfahrten.

⁵ Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Mengen berechnet.

⁶ Das EFD legt die ermässigten Steuersätze fest.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ~~TT.MM.2025~~

¹ Steuererleichterungen für erneuerbare Treibstoffe, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 2024 endet, gelten bis zum 31. Dezember 2030.

² Für Gesuche um Rückerstattung der Mineralölsteuer an konzessionierte Transportunternehmungen für bis zum 31. Dezember 2025 verbrauchte Treibstoffe gilt Artikel 49 in der bisherigen Fassung.

3. Verordnung vom ... über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 29 Absatz 2, 30 Absatz 3, 31a Absatz 2, 31a^{ter} Absatz 3, 31a^{quater} Absatz 3, 31b Absatz 2, 35 Absatz 3, 35a Absatz 2 und 63 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009¹ (PBG), Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG) und Artikel 26 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006³ (SebG),</p>	<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 29 Absatz 2, 30 Absatz 3, 31a Absatz 2, 31a^{ter} Absatz 3, 31a^{quater} Absatz 3, 31b Absatz 2, 35 Absatz 3, 35a Absatz 3 und 63 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁴⁹ (PBG), Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵⁰ (EBG), Artikel 26 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006⁵¹ (SebG) und Artikel 37a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁵²</p>
	<p>4. Abschnitt: Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene</p> <p><i>Art. 58a</i> Finanzielle Förderung</p> <p>Der Bund fördert den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr auf der Schiene gestützt auf Artikel 37a des CO₂-Gesetzes im Rahmen der bewilligten Kredite durch A-Fonds-perdu-Beiträge an den Betrieb oder an Investitionen.</p>

Art. 58b Prioritäten bei der Förderung

¹ Vorrangig gefördert werden neue Angebote ganzjährig betriebener Nachtzüge, die neben Sitzplatz- auch Schlaf- oder Liegewagen mitführen. Dabei wird berücksichtigt, wie mit den vorhandenen Mitteln die Anzahl der Personenkilometer im grenzüberschreitenden Personenfernverkehr maximiert werden kann.

² Stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, werden zudem gefördert:

- a. neue Angebote saisonal verkehrender Nachtzüge;
- b. neue grenzüberschreitende Nacht- und Tagesverbindungen ohne Schlaf- oder Liegewagen;
- c. die Erhöhung der Kapazität oder Attraktivität bestehender grenzüberschreitender Angebote;
- d. Investitionen, die überwiegend dem grenzüberschreitenden Personenverkehr dienen.

³ Die Förderung der Vergünstigung der Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Art. 58c Voraussetzungen

¹ Beiträge beantragen können Unternehmen, die:

- a. im grenzüberschreitenden Personenfernverkehr Personen befördern auf der Basis:
 1. einer Konzession nach Artikel 6 PBG
 2. einer Bewilligung nach Artikel 8 PBG, oder
 3. eines Staatsvertrages; und
- b. zum Zeitpunkt der Einreichung der Fördergesuchs bereits über Erfahrung im Betrieb vergleichbarer Angebote verfügen.

² Angebote, die an einem Grenzbahnhof in der Schweiz starten oder enden, werden nur gefördert, wenn sie im überwiegenden Interesse der Schweiz liegen.

³ Angebote, die ein wesentlich schlechteres Verhältnis zwischen den ungedeckten Kosten und den Personenkilometern aufweisen als andere Angebote, werden nicht gefördert.

Art. 58d Angebotskonzepte

¹ Das BAV macht administrative Vorgaben für die Einreichung von Angebotskonzepten und veröffentlicht diese.

² Die Unternehmen können dem BAV Konzepte für die zu fördernden Angebote einreichen.

³ Nach einer Vorprüfung informiert das BAV die Unternehmen, ob ihre Konzepte den Vorgaben entsprechen oder angepasst werden müssen sowie ob andere Unternehmen Konzepte eingereicht haben.

Art. 58e Gesuche

¹ Die Unternehmen können dem BAV Gesuche für die Förderung ihrer Angebote einreichen.

² Die Gesuche müssen die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Angaben zum gesuchstellenden Unternehmen;
- b. das Angebotskonzept mit Marktanalyse, Linienführung, Haltepolitik, Tarifen, Kapazität, Mengengerüst und Fahrplan;
- c. erwartete Kosten und Erlöse sowie beantragte Beiträge pro Jahr für mindestens drei Betriebsjahre;
- d. erwartete Nachfrage, insbesondere die jährlichen Personenkilometer im grenzüberschreitenden Personenfernverkehr sowie Angaben zur erwarteten Verlagerung des Personenverkehrs von der Luft auf die Schiene;
- e. zugesicherte Beiträge Dritter;
- f. Zusicherung, dass das Angebot während mehrerer Jahre erbracht wird;
- g. bei bestehenden Angeboten: Ausführungen über die Attraktivitätsverbesserung für die Reisenden.

³ Das BAV kann von den Unternehmen weitere Angaben verlangen, die für die Behandlung der Gesuche erforderlich sind.

Art. 58f Bewertung der Gesuche

Das BAV bewertet und priorisiert die Gesuche aufgrund der erwarteten ungedeckten Kosten und Personenkilometer im grenzüberschreitenden Personenfernverkehr.

Art. 58g Bemessung der Beiträge

¹ Beiträge werden maximal in der Höhe der geplanten ungedeckten Kosten des Angebots bestehend aus den in- und ausländischen Linienabschnitten gewährt.

² Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge werden keine Gewinnzuschläge berücksichtigt.

³ Die Höhe der Beiträge für die Jahre 2028–2030 wird aufgrund der Ergebnisse der Vorjahre überprüft.

Art. 58h Verfügung

¹ Das BAV erlässt eine Verfügung zum Gesuch für die Förderung von Angeboten.

² Es legt darin insbesondere fest:

- a. die Höhe der jährlichen Beiträge;
- b. das geförderte Angebot;
- c. die einzuhaltenden Bedingungen;
- d. die Modalitäten der Berichterstattung;
- e. die Modalitäten der Auszahlung der Beiträge;
- f. die Gründe für die Ablehnung des Gesuchs.

4. Gebührenverordnung BAFU

Wird im Rahmen des Erlasses zur IBTV geändert

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p style="text-align: right;"><i>Anhang</i> (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b)</p> <p>Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen</p> <p style="text-align: right;">Franken</p> <p>1. Stellungnahmen bei Anhörungen sowie Zustimmungen Für Stellungnahmen und Zustimmungen nach den unten aufgelisteten Erlassen gelten die folgenden Gebührenansätze bzw. der folgende Gebührenrahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenig aufwändige Stellungnahmen 200b. aufwändige Stellungnahmen 2 000c. sehr aufwändige Stellungnahmen nach Aufwand, höchstens aber 20 000 <ul style="list-style-type: none">– Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Art. 3 Abs. 4)– Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (Art. 42 Abs. 3)– Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Art. 86 Abs. 1)– Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (Art. 41 Abs. 2)– Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 12 Abs. 2)– Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (Art. 35 Abs. 3 und 48 Abs. 1)– Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (Art. 21 Abs. 1)– Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (Art. 44 Abs. 1)– Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (Art. 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 sowie 21 Abs. 1)	<p style="text-align: center;"><i>Ziff. 11</i></p>

	– Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 56 Abs. 1–4)	
	– Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (Art. 18 Abs. 3 und 30 Abs. 1 und 2)	
	– Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (Art. 26 Abs. 2 und 3)	
	– Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (Art. 279 Abs. 1)	
	– Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (Art. 49 Abs. 2)	
	– Fischereigesetz vom 21. Juni 1991 (Art. 21 Abs. 4)	
2.	Widerruf von Verfügungen über Bundesbeiträge	500
2a.	Verwaltungshandlungen nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen:	
	a. Bewilligung für die Ausfuhr von Abfällen	350–2 500
	b. Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen	350–2 500
	c. Bezug von 50 oder mehr elektronischen Begleitscheinen pro Kalenderjahr, pro Begleitschein	0.40
3.	Verwaltungshandlungen nach der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008:	
	a. Bewilligung von Freisetzungsversuchen	1000–20 000
	b. Überwachung von Freisetzungsversuchen pro Halbtag und Person	600– 900
	c. Bewilligung für das Inverkehrbringen	2000–40 000
	d. Verfügung weiterer Massnahmen	1000– 5 000
3a.	Verwaltungshandlungen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV):	
	a. periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Behandlung oder Markierung von Holz, Verpackungsmaterial und anderen Gegenständen aus Holz (Art. 91 Abs. 1):	
	1. Anreisepauschale	100
	2. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
	b. Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen, bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde:	
	1. Anreisepauschale	100
	2. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand

c.	Kontrollen von meldepflichtigen Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr pro Sendung	50
3.	Verfügung bei nicht konformen Verpackungsmaterialien	200
d.	stichprobenweise Kontrollen der Anforderungen an Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz (Art. 35), bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde:	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr pro Sendung	50
3.	Verfügung bei nicht konformen Verpackungsmaterialien	200
e.	Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr	50
3.	Abnahme der Quarantänestation, der geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	Zeitaufwand
f.	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr sowie Ausstellung eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr	50
3.	zusätzliche administrative und technische Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	Zeitaufwand
4.	Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
g.	Ausstellung einer Ausnahmegewilligung:	
1.	für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2)	50
2.	für die Einfuhr von Waren (Art. 37)	50
3.	für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42)	50
4.	für Waren, die zu Forschungszwecken und zur Erhaltung von Ressourcen in Verkehr gebracht werden (Art. 62)	50
h.	Zulassung für Betriebe, die Holz sowie Verpackungsmaterial und andere Gegenstände aus Holz behandeln oder markieren (Art. 89 und 90)	50
i.	amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50
4.	Kontrolle der Betriebsführung im Bereich des forstlichen Vermehrungsguts nach der Waldverordnung vom 30. November 1992	200– 1 000

5.	Bewilligungen nach der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988	500	
6.	Bewilligung für das Einsetzen von landes- und standortfremden Fischen und Krebsen nach der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei	500	
7.	Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen je Person und Tag	200	
8.	Dienstleistungen im Bereich Hydrologie (Art. 57 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991, Art. 13 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau sowie Art. 26 der Wasserbauverordnung vom 2. Nov. 1994):		
8.1	Bezug von Daten direkt ab Messstation		
8.1.1	Installation Hochwassermeldung (einmalig)		
	– wenn Meldegerät vorhanden	500	
	– wenn Installation Meldegerät vor Ort notwendig	1500	
8.1.2	Hochwassermeldung: Abonnement pro Station und Jahr (inklusive Verwaltung von 3 Auslösekriterien und 3 Meldeempfängern)	800	
8.1.3	Mitbenutzung von Messstationen mit Geräten des Kunden und Abgabe des Messsignals		
	– Bezug pro Station und Jahr bei einem Sensor	1100	
	– jeder zusätzliche Sensor pro Station und Jahr	500	
8.2	Durchführung von Wassermessungen		
8.2.1	Durchführung der Messung nach Zeitaufwand und zusätzlich pro Wassermessung		
	– Wassermessausrüstung, je nach Methode	130–800	
	– Auswertung und Resultatblatt, je nach Methode	160–450	
8.2.2	zusätzlich pro Tag		
	– Messanhänger komplett	200	
9.	Prüfung des Bürgerschaftsgesuchs nach der CO ₂ -Verordnung vom 30. November 2012	3000	
10.	Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021 (HHV):		
a.	Kontrollen der Anwendung des Systems der Sorgfaltspflicht bei den Erstinverkehrbringern (Art. 15 Abs. 2 HHV):		
	1. Anreisepauschale	100	
	2. Durchführung der Kontrolle des Systems der Sorgfaltspflicht	Zeitaufwand	
	3. Abklärungen bei Holz und Holzzeugnissen	Zeitaufwand	

4.	Verfügung bei festgestellten Verstößen	Zeitaufwand, höchstens aber 5 000	
5.	Kosten für Lagerung und Transport bei einer Beschlag- nahme oder Einziehung	nach effektiven Kosten	
b.	Kontrollen der Rückverfolgbarkeitsverpflichtung bei den Händlern (Art. 15 Abs. 2 HHV):		
1.	Anreisepauschale	100	
2.	Abklärungen zu einzelnen Lieferungen	Zeitaufwand	
3.	Verfügung bei festgestellten Verstößen	Zeitaufwand, höchstens aber 2 000	
c.	Inspektionsstellen (Art. 11 und 15 Abs. 2 HHV):		
1.	Anerkennung einer Inspektionsstelle	2 000–15 000	
2.	Kontrolle einer anerkannten Inspektionsstelle		
–	Anreisepauschale	100	
–	Durchführung der Kontrolle	Zeitaufwand	
–	Verfügung bei festgestellten Verstößen	Zeitaufwand, höchstens aber 2 000	
3.	Entziehung der Anerkennung	Zeitaufwand, höchstens aber 2 000	
11.	Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der Verordnung vom xx.y.zzzz über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV): die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Zulassung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV		Zeitaufwan d, höchstens aber 10 000